



Hist. Pomer. ^{17.} 18. 357

Renovirte

Saft- und **S**asser-
Ordnung /

Welche nunmehr
 Von des **H**errn **GENERAL-
 S**taathalter's

Hoch-Gräfl. **EXCELLENCE**

und der

Königlichen **R**egierung /

Nach

genugsamer Untersuchung der alten Fürstlichen
 Ordnungen / und itziger Zeiten Beschaffenheit / verfasst /

und

zu Männigliches Nachricht
 in Druck gegeben worden.

Ao. 1711.



Stettin /

Gedruckt bey G. Dahlen / Königl. Regier. Buchdr.

Renovate

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

**Von Ihro Königl.
Majest. zu Schweden/ u. u.
zum Pommerischen ESTAT ver-
ordnete GENERAL-**S**tathalter
und Regierung.**

Sinnach Se. Hochgräf. EXCELL. und die Königl. Regierung durch die seit einigen Jahren gehäuffte Quereles und sonst in der That erfahren/ daß bey der Fischeren auf dem grossen und kleinen Haff/ Achter-Wasser und Strömen sehr viele Unordnungen/ Mißbräuche und Transgressiones der alten Haff-Ordnungen eingerissen/ und dadurch der vormahlige reiche Fisch-Seegen zum Abbruch der Königl. Haff-Intrades, als auch zum Schaden und Nachtheil der Landes-Einwohner und lieben Armuth über die Maasse geschwächet und verringert worden. Und dann solches Unwesen samt dem endlichen Ruin der Fischeren in Zeiten zu verhindern/ Se. Hoch-Gräfl. EXCELL. und die Königl. Regierung an nöthiger Vorsorge und Remedirung es nicht erman- geln lassen wollen; So ist nunmehr nach vorgängiger gnug- samer Untersuchung des Hn. Schloß-Hauptmanns und mit- telst Revidirung der alten Haff-Ordnungen in specie de Anno 1541. 1569. und 1603. gut gefunden/ nachfolgende erneuerte und auff jezige Zeiten gerichtete Ordnung zu jedermanns

A

Nach-

Nachricht und zur völligen Gelebung aller derer/ so es angehet/ als welche sonst wiedrigen fals die in Casum Contraven-tionis gesetzte Straffen zu gewarten haben sollen/ zu publiciren.

So viel nun die Fischeren auf dem Haffe und zupforderst

Das Winter-Garn

betrifft/ ob zwar die Fischeren mit den Winter-Garnen/ nachdem in den Kriegs-Troublen die Garne von abhänden- auch an deren Statt die Stint-Garne zur neu- und alten Warpe/ auch Ufermünde aufgekommen/ seithero gar niedergeleget worden/ gleichwol aber sothane Fischeren mit den Winter-Garnen einen allgemeinen Nutzen gehabt/ und nicht weniger dem Lande eine stattliche Menge Fische/ als denen Aemptern gaten Vortheil gebracht/ worentgegen die Stint-Garne/ laut alter Nachrichten/ nirgends als nur im Ampte Bollin zugelassen/ dieselbe Garne auch an sich/ wegen der engen Maschen/ der jungen Fischbruth schädlich seyn; So wird nunmehr verordnet/ daß die Stint-Garne/ außer dem Ampte Bollin gänzlich zu cassiren/ und die Winter-Garne hinwieder in beyden Haffen anzuschaffen seyn/ zu welchem Ende dann diejenige/ so solche Stint-Garne bisher/ ohngeachtet verschiedenen allbereit ergangenen Verbohts/ beybehalten/ theils und zwar die Helffte so fort/ die andere Helffte aber gegen zukünftiges Jahr abschaffen sollen; Denen Beamten aber und Haff-Kiepern wird hiemit injungiret/ durch zeitige Vorsorge/ Erinnerung und Anordnung zu beschaffen/ daß dieses alles dergestalt effectuirt und in Obacht genommen werden möge.

Welchergestalt aber die Fischeren mit den Winter-Garnen einzurichten und was dabey überall zu beobachten/ solches erhellet aus der in der alten Haff-Ordnung deshalb enthaltenen Disposition, nach welcher

Die Winter-Garne an jedem Arme acht dörting lang und sieben Faden tieff sind/ und giebet ein jedes Garn in der Ufermündschen Kieperen Vier Marck Sundisch oder 32. Schilling Vacht/ in der Kieperen Ufermünde und Warp giebet ein jedes Winter-Garn fünfftehalbe Marck Vacht/ aber in der Kieperen
zu

zu Wollin und Stepenitz giebet ein jedes Winter-Garn Fünff
 Marck Pacht/und soll es bey solcher Pacht biß auf weitere Ver-
 ordnung gelassen werden/in Betrachtung daß die Usedomischen
 nur sieben Mann-Garn gebrauchen auf das lütke Haff alleine.

Ferner gibt ein jedes Winter-Garn von allen Fischen/ die
 damit gefangen werden/ den Sechsten Fisch und den Vorfisch.
 Die Vor-Fische sind die beyden besten Fische/ außerhalb
 Stöhr/Lachs/Wels und Karpen/ welche ohne das Herren-
 Fische sind/ und dem General-Staathalter und der Landes-
 Regierung voraus gebühren/ weshalb der Herr Schloß-
 Hauptmann die Ordres stellen wird/ daß solche Herren-Fische
 præcise ab- und gehörigen Orts eingeliefert werden.

Die beyde obgedachte Vor-Fische aber werden so wol als
 der Sechste Fisch Ihro Königl. Majest. berechnet. Diese
 Garne fischen alleine zu Ense/ und so bald das Garn ins Was-
 ser gelassen wird/ er fange etwas oder nichts/ so ist die Pacht
 betaget/ doch ist es nicht gemeinet/ daß der Fisch/ so auf dem
 Arm gefangen und den Armen auf dem Ense gehöret/ solte
 versechset werden.

Nachdem sich auch offte zuträget/ daß wenn ein Garn nich-
 tes gefangen/ und der ander/ so nach ihm ziehet/ etwas gefan-
 gen hat/ einer von dem andern einen Fisch sieben oder acht zur
 Speisung seines Volckes leihet/ und einer dem andern also ei-
 nige Fische beysetzet/ soll solches unter die verbotene so genann-
 te Grepe nicht gerechnet / sondern einem jeden Garn-Meister
 frey seyn/ seinem Nachbahr/ der nichts gefangen/ mit einem
 Sode Fische die Hand zu reichen und auszuhelffen.

Weil die Krieger eines Theils berichten/ daß etliche Städte
 an gewissen Orten sich des Vorkauffß anmassen / desselben
 auch im Besiß seyn sollen / so ist ein jeder bey seiner Freyheit zu
 lassen/ doch darinnen diese Maasse und Ordnung zu halten/
 daß/ wenn des Abends die Fische gefangen/ folgenden Morgen
 dieselbe frühe ausgekiepet und der Kauff alsobald innerhalb ei-
 ner Stunde gemachet werde / oder sie müssen gewärtig seyn/
 daß der Kauff von andern gemachet werde / damit die Fische
 durch so langes Aufhalten nicht sticken oder ander Schade er-
 folge/ doch soll dieses den Städten an ihren Privilegiis in ande-
 re Wege ohne Nachtheil seyn.

Alles Mappend soll durchaus bey harter Straffe nochmahlen verboten / oder darüber gehalten werden / daß keine Grepe / noch etwas ohne Entgeld genommen / auch keine Vorkäufferen gebraucht werde / wie denn solches insgemein / insonderheit aber denen Amt-Leuten und Kiepern als geschwornen Personen / welchen die Aufsicht befohlen / bey 10. Fl. und anderer Straffe ernstlich verboten wird ; Es soll auch keiner / lose Leute / die auf das Mappend lauffen / wissentlich auf das Haff nehmen / auch keiner / wenn das Garn aufgezo-gen / sich dazu oder an die Wafe dengen ; Wobey anzumercken ist / daß Vogelsang nicht befüget sey / von den alten Barpiſchen einen Greep oder sonsten Fische zu nehmen / zum Nachtheil Ibro Königl. Majest. Gerechtigkeit ; Von denen Kiepern und andern Bedienten soll gute Aufsicht geschehen / wenn die Garne aufgezo-gen / daß mit den Landbohmen der alte rechte Gebrauch gehalten und keine Verfänglichheit darin gebraucht werde.

Nachdem auch von je her verboten gewesen / daß keiner dem andern in seinem Zug / den er abgestecket / fallen soll / so soll auch hinführo ernstlich darob gehalten werden ; Würde aber Jemand dawider handeln / und solches bescheiniget und dargethan werden würde ; So soll derselbe ohne alle Gnade der Fische / so er gefangen / verlustig und darzu in willkührliche Straffe verfallen seyn.

Die Kieper und Kieper-Knechte sollen hinferner keines Greepes sich anmassen / noch einige Fische / unter was Prætext es auch geschehe / voraus fodern / bey schwerer Abndung.

Damit auch alle Irrungen und Neuerungen wegen der Mählen aufm frischen Haffe verhütet werden / so soll es ferner dermassen gehalten werden / nemlich wann der Garn-Meister des Morgens ausgehet zu ziehen / so mag er gegen den andern oder selbigen Tag drey Züge mahlen oder abstecken / also daß er bey jedem Mahle neue Steck-Zeichen / wie gebräuchlich / setzen / und dadurch den Zug bemercken solle.

Wann nun der Garn-Meister das Winter-Garn zugezo-gen / alsdann ist ihm erlaubt / sein Garn auf den drey gemachten Zügen zu führen und zu werffen ; wann das geschehen / so sind die andern beyden Züge den andern beyden Garnmeistern frey einzunehmen.

Land-

Land-Züge sollen also gehalten werden/ daß nur eines zu mahlen/ und wann der Garn-Meister anfängt zu halsen/ alsdenn soll er den gemachten Zug zu bekräftigen sein voriges Mahl mit einer Gaffel und mit einer Ruthen wehren/ und diß soll geschehen zwischen zweyen Sonnenscheinen und nicht länger/ und muß auf einen jeden Zug/drey Nepe lang und in der Mitte breit einer dem andern lassen; Dafern aber einer dem andern in seinen gemachten Zug würde fallen/ der soll Zehen Gülden Straffe geben.

Körbe und Kiepen auf dem Frischen Haff.

Hienebenst und weilen bey dieser Fischeren vor Alters auch die Körbe und Haff-Kiepen gebräuchlich gewesen/ so müssen selbige ebenfalls auf beyden Haffen und dem Nchter-Wasser wieder introduciret werden/ auf Maasse und Weise/ wie es in der alten Haff-Ordnung enthalten/nemlich daß ferner kein Fisch vom Haff aus der Backen als nur in Kiepen zu laden/ und soll die Maasse der Kiepen also geordnet werden/ daß ein jeder Korb 16. Tonnen/ ein halb Korb 8. Tonnen/ und eine Kiepe vier Tonnen blutiges Fisches halte/ und sollen die Kiepen auch die Körbe oben mit Brettern oder Riecheln rund umher verwahret und verleistet werden/ daß sich die Körbe und Kiepen nicht erweitern können/ und soll zwischen Michaelis und Martini die Maasse von den Kiepen in die Städte geschicket und an den Naht geschrieben werden/ denen Fisch-Führern kund zu thun/ sich darnach zu richten/ mit der Verwarnung/ daß dafern sich jemand unterstünde einen andern Korb oder Kiepe auf das Haff zu bringen oder zu gebrauchen/ derselbe mit 10. Rthl. bestraffet/ auch der Korb oder Kiepe entzwen gehauen werden solle.

Es soll auch der Naht die verordnete Maasse auf- oder an dem Nahtthause verwahrlich behalten/ damit sie ein jeder bekommen könne/ wenn es die Nohtdurfft erfordert.

So soll auch der Naht die ganze Ordnung Jährlich den Fischern und denen Fisch-Kauffern verkündigen und verlesen lassen/ auf daß sich ein jeder darnach zu richten habe.

B

Fer-

Ferner soll eine jede Kiepe oder Korb/ bey der Wacke voll geladen/ und wenn sie von der Wacke abgetrieben/ gar kein Fisch/ es geschehe unter was Schein es wolle/ darinnen mehr gegeben werden.

Die auf dem Haff fallende Straff = Gefälle sollen von denen Königl. Beambten bey denen Amts = Straff = Gefällen getreulich berechnet werden.

Das Strand-oder Sommer- Garn.

Als befunden wird/ daß auch diese sehr nützliche und nöthige Fischerey/ wodurch vordem die Zufuhr der grossen und groben Fische nach denen Städten / wohin sie die Quakner gebracht/ merklich befördert worden/ seit dem letzten Kriege durch neue Wieder = Anschaffung der Garne in Schwang zu bringen zwar mehrmahlen zu Neuen = Warp intendiret / aber aus der Ursache unterlassen worden/ daß die Pölicher und Messentiner mit ihren auf dem Haffe unzulässig zugelegten Bley = Netzen/ denen Sommer- und Strand = Garnen gar zu grossen Abbruch und Hinderniß thun; Und denn die Pölicher und Messentiner nach der Haff-Ordnung nicht weiter als auf die so genannte kleine Lauwe und dorunter specificirte Stock = Netze/ Zart = Netze/ Bietcken- und Barß = Netze fundiret; Die Bley = oder weite Netze aber poenaliter untersaget und abgeschaffet werden/ und/ wie bald gemeldet wird/ ferner von nun an gänzlich und bey 10. Rthl. Straffe/ auch auf den Wiederholungs = Fall bey gedoppelter und noch höherer Straffe cassiret seyn sollen.

Solchemnach wird der Kieper zu Uckermünde nunmehr darob halten/ daß die Neuen = Warper jene Sommer- und Strand = Garne fordersamst anschaffen/ und die Fischerey fortsetzen/ auch sie dabey versichern/ daß sie hinführo von denen Pölicern und Messentinschen mit denen Bley = Netzen im geringsten nicht beeinträchtigt werden sollen.

Die Strand-oder Sommer = Garne nun sollen nach der Haff-Ordnung haben/ an einer jeden Seiten vier dörting Garnes/ und geben den Sechsten Fisch oder Pfennig von alle dem/ so gefan-

gefangen wird/ auch überdem laut des Ufermündischen Abscheides de Ao. 1568. und der Haff-Ordnung von jedem Garne Jährlich 1. Rthl. Pacht. Was auch vorhin bey dem Winter-Garne von dem Herren-Fische erwehnet/ solches ist auch allhier bey dem Sommer-Garne zu beobachten.

Diese Garne werden zu Wasser gebracht und damit gefischt/ so bald das Wasser aufkömmt/ und währet ohngefährlich eine Woche/ zwey/ drey oder vier/ nachdem das Jahr oder der Fang ist; darnach liegen sie stille/ bis zu der Sandartz Leiche/ wenn sich der endiget/ so liegen sie bis ohngefährlich nach Michaelis wiederum stille/ alsdenn ziehen sie wieder bis Martini, und so lange/ bis das Eyß wieder ins Haff kömmt/ weil sie den Sechsten so wol als die Winter-Garne geben/ fahren sie von dem Schare in das Haff auf dem Bodden vier Nepe lang aus/ und rechnen neunzig Runderschläge oder Schritte auf ein Neep/ welches 60. Faden gerechnet wird.

Die Spohn- oder Stroh-Garne.

Obzwar diese Fischeren im Haff einige Zeithero wenig gebraucht worden/ so wird dennoch verordnet/ daß/ wenn selbige hienechst hinwieder in Übung gebracht wird/ alsdenn nach Einhalt der alten Fürstl. Haff-Ordnung ein Tauw seyn soll dreydörtig an jeder Seite lang/ und denn auch ein Tauw/ darin das Stroh steckt/ an jeglicher Seiten von 48. Faden/ dahinten an ist eine Zese / so die Kuhlbahrs-Zese genennet wird. Mit diesem Spohn-oder Stroh-Garne soll hinferner nicht getrieben/ sondern vor Ancker aufgezozen werden/ und geben sie 1. Rthl. 8. Gr. ein jeder Pacht/ und heben die Fischeren an/ sobald das Eyß abgeheth bis auf Michaelis. Nach Michaelis sollen sie aber auf den Bodden des frischen Haffes bey Straffe 5. Rthl. nicht fischen/ wollen sie aber die Land-Züge altem Gebrauch nach thun/ also/ daß sie vorn am Lande auf dem Schare vor den Pfahlen/ so 3. 4. oder 5. Claffter lang / doch nicht darüber/ nach Michaelis ziehen/ das soll ihnen frey seyn.

Die Alten-Warpischen haben auch zwischen Michaelis und Martini gefischt/ und obzwar vor diesem selbige Alten-Warpi-

sche nach Uckermünde etliche Dienste nach Einhalt alter Verträge geleistet/ auch Kuhlbahrs gegeben; So geben sie doch nunmehr und hinführo statt dessen 3. Athl. Dienst-Geld und 20. Athl. Wasser-Pacht.

Schwor-Barne.

Weil sich befindet / daß weder solche Fischeren nach Disposition der Fürstl. Haff-Ordnung gebührend verpachtet/ noch die Netze gehörig gemachet seyn / wird hiemit verordnet / daß selbige Fischeren hienechst bey den Wollinern/ Gollnauern und Anclamern wieder eingeführet/ und folgender Gestalt es gehalten werden soll.

Dieser Netze brauchen sich die Gollnaischen zum meisten/ sie machen diese Netze so groß/ als die Sommer-Barne/ fangen auch wol so viel damit/ darum man sie billig mit dem Sechsten so wol als die Sommer-Barne belegen/ und einem jeden Fischer schweren lassen könnte/ wie viel Fische er gefangen/ oder Geld dafür gelöset/ um solches zu entrichten. Weil es aber Meynend verursachen möchte/ so ist gut gefunden und verordnet / daß die Schwor-Barne nach alter Maas und Ordnung nur $3\frac{1}{2}$ Faden tieff vor der Materitz vier dörting lang seyn/ und von Trinitatis bis Michaelis das Haff- und Pfaffen-Wasser fischen / vor das Haff 2. Athl. 16. Gr. vom Pfaffen-Wasser 1. Athl. 16. Gr. geben/ und eines bey dem andern pachten und bezahlen sollen. Also wer das Haff brauchen und heuren wil/ der soll auch das Pfaffen-Wasser/ und wer das Pfaffen-Wasser heuren wil/ auch das Haff heuren / und muß keines ohne das andere verheuret werden.

Die Anclamschen sollen bey der Ordnung/ wie die Wollinschen im grossen so auch für ihres Theils im kleinen Haffe/ welches bey dem Kuhler-Ort und Repzin anfänget/ bleiben/ und sich mit den andern sowol in der Zeit als Pacht durchaus gleich verhalten.

Würde Jemand der Fischer vor der angesetzten Zeit/ als Trinitatis, anheben zu fischen / der soll um 5. Athl. gestraffet werden.

Die

Die von Bizke / Lebbin und Sarke / so sich der weiten Netze gebrauchen / sollen voriger Verordnung nach 2. Nthlr. geben / welche nach dem Amte Wollin entrichtet werden.

Drift-Netze.

Diese heißt man auch wol Schwopen-Netze / sind 3. oder 2. Faden tieff / und 30. Faden lang / man fischet damit im Haff auf dem Pfaffen-Wasser / in der Schwiene / Cassanischen Wasser / Peene / und wo sie Wasser sehen / doch im stillen Wetter / sie haben unten keinen Simm.

Diese Netze brauchen sie nur vom Ense an bis Ostern ohngefahr / die Dörffer / so vorlängst der Oder wohnen / brauchen sie auch. In der Leeck-Zeit aber müssen sie nicht gebraucht werden / weil sie damit Schaden thun / bey 10. Nthl. Straffe.

Von denselben Drift-Netzen hat man / laut der alten Ordnung 2. Fl. oder 1. Nthl. 8. Gr. gegeben / woben man es verbleiben läset.

So soll auch hiemit ernstlich allen Fischern insgesamt verboten seyn / die Ströhme / so aus der See in das frische Haff gehen / als da ist die Schwiene / Divenow und Peene / mit Drift-Netzen / Behren / Reusen und anderm Fisch-Zeuge am Eingange oder Ausgange zu besetzen / sondern es sollen dieselbe an beyden Seiten des Strohms bis an die Pfahle / so an der Behrlose gesetzt / offen lassen / auch im Strohme mit nichten fischen.

Handelte Jemand's dawider in den dreyen Ströhmen Divenow / Peene und Schwiene / der soll Inhalt der Ordnung mit 5. Nthl. gestraffet / auch ihme die Netze genommen werden / und welcher Kieper die Netze nimmt / soll sie vor sich behalten; Und sollen die Pfahle / da das Haff angehet / auff den Kriek's nach Wollin werts und auf die Caseburgsche Wischen hinferner gegen einander übergesezt / und mit keinem Netzwerck jemand's die Ströhme zu befischen gestattet werden / damit die Ströhme offen und den Fischen der Eingang unversperret bleibe / wie solches von Alters her also wolbedächtlich verordnet und darüber gehalten.

Und weilen insonderheit wegen der höchst-schädlichen Besetzung der vorbenandten Ströhme bis dato hefftig geklaget wor-

worden ist; So wird denen Kiepern zu Wolgast/ Neuenwarpe und Bollin hiemit besonders und bey arbitrairer Straffe / auch nach Befinden bey Verlust ihres Dienstes anbefohlen / daß sie jeder an seinem Orte wenigstens alle acht oder vierzehnen Tage die Divenow/ Swiene und Peene visitiren / und ob dieselbe irgends wo im Ein- oder Ausgange der See und des frischen Haffes besetzt/ erforschen / und wenn sie dergleichen betreffen/ Garn/ Netze und Neusen wegnehmen; Ingleichen die Alkwehren / die sich in obigen Strömen finden solten / weil sie wider die alte Haff-Ordnung vor einigen Jahren unzulässig zugeleget/ auffheben/ und überall ohne Ansehen der Leute/ es seyn Bauren/ Pächter oder andere / selbige denen Beamten auch zugleich der Königl. Regierung anzeigen; Wie dann auch damit solche Visitation von den Haff-Kiepern richtig geschehe/ die Königl. Beamte genaue Aufsicht haben / und allewege sich erkundigen müssen / ob auch Jemand der Haff-Kieper colludiren und durch die Finger sehen solte.

Wie denn deshalb auch in specie der Herr Schloß-Hauptmann/ als welchem Ihre Königl. Majest. die Ober-Inspection insonderheit aufgetragen/ in beyden Stücken Vorsorge tragen wird/ daß sowol die Beamte/ als auch Kieper ihrer Pflicht ein Genügen leisten.

Die Greiffswaldschen Fischer sind auch nicht weiter berechtiget/ als nur mit Jackens/ so 2. Mann ziehen/ und nur mit einem 4. Mann Garn zu fischen; die nach der Stralsundschen Belagerung zugelegte grosse Garne von 8. Mann/ womit dieselbe den Strohm und den Eingang besetzen/ werden gänzlich bey 25. Rthl. Straffe/ so oft sie damit betretten/ verboten.

Es müssen auch gedachte Greiffswaldsche Fischer mit ihren Jackens und 4. Manns Garn nicht weiter fischen / als wozu sie von Alters her berechtiget. Insonderheit sollen sie die in der Spanderhagen Wycke befindlichen 3. Züge/ als Bytagel/ Ribben und Mohrhagen gänzlich meiden.

Kleine Lauwe.

Hier unter dem Titul der kleinen Lauwe werden begriffen Stocknetze/ Zartenetze/ Wietfenneze und Baarsnetze/ und giebet

giebet man von jeden kleinen Tautwe zusammen 1. Athl. 8. Gr. vom Haffe und Pfaffen-Wasser / und müssen auch beyde zugleich in einem Brieffe gewillet werden / und wird das Haff ohne das Pfaffen-Wasser / und das Pfaffen-Wasser ohne das Haff nicht vermietet. Die Kieperer sollen auch aufsehen / daß ihrer zwey oder drey nicht eines Brieffes sich gebrauchen.

Ein Stocknetz / wenn man es auflegt / ist 40. Klafter lang / aber wenn man es auf Simm oder Bley ziehet / so ist es nur 10. Faden lang / so viel Falten müssen sie dem Netze geben / und ist solches Netz ein Klafter tieff / das brauchet man am Rande im Nohr Winter und Sommer.

Zarten Netze sind einen Faden tieff / 20. 24. Faden lang wenn sie eingefaltet / davon werden etliche an einander gebunden / und werden damit gefangen Zarten / Gold-Fische / Plözen und Barse; Sie werden des Vorjahrs und Herbstes gebraucht in den Ströhmen nach dem Pfaffen-Wasser und auf den Schoren / aber nicht in der Divenow / Stwiene und Peene; Sie haben unten Bley / und sind fast den Plözen-Netzen gleich.

Die Stettinschen und andere haben Kuhlbahrs-Netze / die seyn 17. oder 20. Mascken / so ungefehrlich eine Stettinische Elle tieff und 14. Faden lang / sind den Bahrs-Netzen gleich / derer brauchet man 16. oder 17. Netze auf ein Both des Herbstes nur eine Woche lang.

Bahrs-Netze ist ein Plöz = oder Zarten-Netze / $2\frac{1}{2}$. Elle Stettinisch ungefehrlich hoch / etliche auch wol einen Klafter tieff / 12. 13. oder 14. Faden lang zum höchsten / haben ihrer wol 30. oder 40. im Bothe / setzen ihrer aber über 6. oder 7. nicht / fangen darauf Gold-Fische oder Plözen.

Ahlrepe / Ahltautwe / lebendige Tautwe ist ein Ding / und sitzen 5. Schock Angel an einer Schnure oder Tautwe / jeder Angel sitzet einen Faden vom andern / und ein jedes Both hat wol 40. Schock Angel bey sich / die sie mit eins setzen können / und ungefehrlich eine halbe Meil Weges breit damit beschlagen / doch müssen sie die Divenow / Stwiene und Peene / wie solches vor Alters verbothen / auch hinfünfftig bey 10. Athlr. Straffe / meiden. So ist auch fleißig dahin zu sehen / daß diejenige / so ein klein Thau frey machen / nicht mehr in jedem Bo-

the als 40. Schock haben/ und nicht weiter als auf eine halbe Meile Weges quer längst dem Ufer und nicht ins Haff hinein/ auswerffen/ bey 5. Rthlr. Straffe; als worauf die Kiepere um so viel mehr Acht haben müssen / als berichtet wird / daß öffters wol ein Both 100. und mehr Schock führen/ und mehr als eine Meile Weges ins Haf hinein setzen sollen.

Wer das kleine Taw heuren wil / der soll vom frischen Haffe 1. Rthl. 16. Gr. geben / und alles mit einander zugleich mieten/ als Bahrsneze/ Stackneze/ Wittenneze und Zartenneze/ vor das Pfaffen-Wasser müssen sie 1. Rthlr. geben / und muß weiter kein Schreib-Geld gefodert werden / auch soll keinem am Haffe gefessenem Fischer zu Wolgast auf kleine Tawwe eine Gunst gegeben werden / sie zeigen denn uhrkundt / daß sie auch zuvor das Haf gewonnen haben.

Die Weit- und Bley-Neze/ als welche zum Nachtheil und Ruin der Sommer- und Strandt-Barne gereichen/ und deren Gebrauch bereits bey alten Fürstl. Zeiten abgeschafft worden/ werden nun ferner gänzlich und insonderheit denen Pölicern und Messentienern untersaget / dergestalt/ daß niemand bey 10. Rthl. auch allen Falls gedoppelter Straffe sich derselben bedienen soll / worauf denn der Fischmeister in Stettin fleißig sehen/ auch so fort anfangs von denjenigen/ welche izo dergleichen Neze haben/ die Cassirung derselben / innerhalb 3. Monate/ bey der Königl. Regierung documentiren soll.

Die Lageler's.

Ist eine Fischeren/ so weder in der alten Haff-Ordnung/ noch in einiger sonstigen Verordnung gegründet/ und wird also hinführo keinesweges mehr geduldet/ um so viel weniger/ als Thro Königl. Majest. biß hieher davon keine Pächte genossen/ noch solche von der Königl. Lustrations-Commission bey denen Amts-Revenüen und Fischeren in Anschlag gebracht. Es ist zwar vor diesem einigen ganz alten Leuten permittiret worden/ diese Fischeren zu gebrauchen/ allein da nun eine Zeit her junge Leute sich derselben bedienen/ und also dieser Fischeren/ so vor diesen einigen abgelebten Leuten wegen ihres Alters zu

ge-

gestanden/ sich unbefugter Weise angemasset/ so wird solche hinführo/ wie gedacht/ gänzlich gehoben. Nur alleine wird denen alten Fesenern / welche wenigstens 24. Jahre den Fesekahn geführet / und die Pächte Ihro Königl. Maj. abgetragen und zum ferneren Fesen Alters halber untüchtig sind/ mit des Schloß-Hauptmanns specialen Vorwissen und Consens, voriger Observance nach dergleichen permittiret. Als daneben auch vorgedachte Tagelers berichteter Massen sich der Bleyneze/ Zartenneze/ Stockneze/ Ruhlbahrsneze/ Ahltaum und Baden bedienen/ und dem Amt davon nichts entrichtet haben/ so wird denen Kiepers zu Bollin und Uckermünde anbefohlen / denen Tagelers dergleichen Fischeren keinesweges hinführo zu permittiren / und daferne sie darunter conniviren solten/ unausbleiblich Beahndung zu gewarten.

Neussen.

Drey Kerle sollen ein Both haben/ davon geben sie 1. Rthl. und weiter kein Schreib-Geld. Hieben wird denen Beamten und Kiepern zu Bollin ernstlich anbefohlen/ nicht zu verstaten / wie solches allbereit in der alten Fürstl. Haff-Ordnung de Anno 1569. verordnet/ daß das Capital zu Cammin und die Flemmingsche Bauren in der Divenow in dem Ströhme einige Behren machen / und dadurch dem Fische den Eingang hindern/ und daferne dergleichen dennoch unternommen/ und die Ströhme zugesezet würden/ haben sie solche sofort wegzureissen. Ubrigens aber bleibt ihnen die Fischeren auf den Scharen bis an den Strom unbenommen.

Ob auch wol aus dem Abscheide de Anno 1545. erscheinet/ daß die Münckewitzer und Bröckers Leute / auch die Münckebudische und im Lande Usedom die Welzienschen Neussen setzen und dafür nichts geben / dessen auch in langem Besitze von mehr als hundert Jahren seyn; So wird es ferner darin bey dem alten Gebrauche und dem damahligen Schlusse gelassen/ daß sie die Neussen nur forne am Lande auf die Harte/ und nicht in die Ströhme auff die Modder setzen sollen. Handelte Jemand dawider / soll derselbe mit 5. Rthl. gestraffet werden. Worauff denn die Kieper Achtung haben und dahin sehen

D

müß-

müssen / daß sie die Pfähle nicht stehen lassen / noch unterm Wasser abhauen / damit auf den Winterzeugen die Garne nicht zerrissen werden. Wie denn auch in genere wegen verbotener Besetzung der Ströme mit Neussen alles dasjenige / was schon vorhin / sub Tit. von Driffnetzen / mit mehrem disponiret ist / auch allhier nochmahls wiederholet wird.

Kamp = Zeesen.

Gleichwie diese Fischeren jederzeit gänglich verboten / so wird / wenn etwa jemand wider Vermuthen sich deren anmassen wolte / solches Verbot krafft dieses ernstlich wiederholet.

Zesener.

Es sollen hinführo keine Zese = Kahn zur Fischeren in dem Haffe gebraucht werden / als nur von denjenigen / die Fischerey seyn / von der Fischeren sich ernehren / und sonst andere Rauffmanschaft / Brauwerck und Handthierung nicht treiben. Dieselbe sollen auch unter sich gewisse Alter = Leute jedes Orts erwählen / und von den Amt = Leuten der Aemter Wollin und Uckermünde / bey welchen die Verwaltung des Haffes jeden Jahres ist / die von neuen Erwählte / jedoch ohne einige Entgeltniß bestättiget werden ; Und dieselben Alter = Leute sollen schuldig seyn / zu befördern / daß auff Ansagen und Erfodern der Amt = Leute und Kieper zu Wollin und Uckermünde die Dienst = Gelder und Pächte richtig auskommen / auch Aufsicht haben / daß niemand wider die Ordnung handele / und die Verbrechen = re / die sie erfahren / zur Straffe jeder Zeit anzeigen.

Die Zesener und Fischer sollen sich auch mit Niemand in Vorkäufferen einlassen / vergesellschaftten / oder verwandschaftten / sondern Fische und Ahle jedes Orts zu feilen Märckte bringen / und Märckt damit halten und verkauffen. Und sollen keine Kahne länger als 30. oder 32. Stettinische Ellen lang zur Fischeren gebraucht und das Netzwerck der Zesen nicht über 9. Faden lang und in der Breite oder Tieffe nicht über 13 oder 13 $\frac{1}{2}$. Stettinische Ellen breit oder tieff auf dem Sim gebraucht werden / also / daß das kleine 4. Faden zum höchsten / das

das Mittel-Fatt $2\frac{1}{2}$. Faden und der Vorhals auch $2\frac{1}{2}$. Faden lang seyn/ und mögen die Rehlen und das Netzwerck dermassen und nicht enger gebrauchen/ als wie ihnen die Maasß verschiedentlich und anjeko von neuen gegeben/ und daß die Netze über den eisernen Stock geknüpft werden / und also die Maschen unten im Stoß noch einmahl so breit als vorhin seyn/ gestalt denn auch bey fürgehender Probirung und Nachsicht der Fische-reyen darauff Achtung zu geben/ daß der Stock nicht einfach/ und durch eine Masche gebracht/ sondern das Netze recht und wie gebräuchlich/ darüber könne gemaschet werden; Und soll oberwehnter Stock/ welcher allhie von der Königl. Regierung in Ansehung voriger Zeiten Observance und der izigen Beschaffenheit für recht und diensam angesehen/ auff derselben Veranlassung von dem Herrn Schloß-Hauptmann unter dem Zeichen der Grohn denen Haff-Kiepern zugestellet werden/ von welchen die Fischer solchen hinwieder zu empfangen haben/ alles bey poen 10. Nthl. auch gedoppelter Straffe/ wann mehrmahls dawider gehandelt werden solte.

Alle/ die da fischen wollen/ sollen dem Amtmann zu Ucker- münde oder Wollin/ bey welchem jedes Jahr die Direction ist/ ihre alten Brieffe für Gregorii bringen/ 4. Ehl. Brief-Geld und 20. Nthl. Wasser-Pacht samt 1. Schock Nthl/ wann sie in natura verlanget werden/ oder 1. Nthl. am Gelde/ ohne die 3. Nthl. Dienst-Geld in gewissen Terminen successivè nach bisheriger Observance bezahlen und entrichten; Und wer die Brieffe genommen/ mag anfangen auf den Tag Gregorii, wenn die Sonne untergehet/ biß auf Ostern mit den weiten Laacken / so nur eine Rähle haben/ und das engeste Zeug fassen / als der Vorhals an den Zesen ist/ und von Ostern biß auf St. Egidii Tag/ wenn die Sonne aufgehet/ des Nachts jedesmahl vom Niedergang biß zum Aufgang der Sonnen auff den Bodden/ Dupe oder Modde zu fischen/ und des Tages des Treibens sich enthalten/ bey Straffe 10. Nthl.

Es sollen auch die Zesener von den Zügen/ da die Strand-Garne/ so den Sechsten geben/ fischen/ bey poen 5. Nthlr. bleiben/ und auf oder an den Scharen den Schworgarnern/ Neuse- nern oder Reznern/ keinen Schaden thun/ bey Straffe 5. Nthlr. und Ersekung des Schadens/ der den Schworgarnern/

Neußenern und Neßnern durch sie an ihren Neßen und Zügen geschicht und zugefüget wird.

Hierüber müssen die Beamte und Kieper fleißige Aufsicht haben/ und werden insonderheit hinführo die Königl. Beamte zu Wollin und Uckermünde sich unter einander vor Dionysii zuschreiben/ wer von Zesenern/ Neßnern und andern Fischern Zettel von ihnen geholet/ damit wann sie neue Zettel wieder holen/ sie die alte wieder zurück nehmen/ und wissen können/ wer in dem Amte/ da die Fischeren gewesen/ Zettel genommen/ damit deswegen gute Richtigkeit unterhalten/ und welcher die alten Zettel nicht hat oder zu schaffen vermag/ ihm kein neuer gegeben/ und dadurch allem besorgenden Unterschleiffe vorgekommen werde: Es wäre dann/ daß jemand mit einem Eyde erhalten könnte/ daß er den alten Zettel verlohren.

So auch jemand der Zesener befunden würde/ daß einer oder mehr vor Niedergang oder nach Aufgang der Sonnen treiben/ grosse Rahne/ oder enger Zeug gebrauchen/ Vorkäuferey üben/ und die Zesener oder auch sonst andere Fischer wider die Ordnung handeln würden/ so sollen die Alter-Leute bey ihren geschwornen Pflichten/ dasselbe durch den Kieper/ jederzeit den Amt-Leuten des Orts / da jedes Jahr die Verwaltung des Haffes ist/ anzeigen und nicht verschweigen/ bey Straffe 5. Rthl. Bey gleicher Straffe soll auch niemand Fische/ die das Spies halten können/ und zu gebrauchen und zu verkauffen sind/ aus und über Vorth schlagen. Mit den Steuer-Leuten und Knechten sollens auch die Zesener Inhalt der vorigen Vergleichungen und der alten Haff-Ordnung halten.

Was in der alten Haff-Ordnung von Cort Bonden zur Klüne/ wegen eines gewissen Ortes am Usedomischen Wasser enthalten ist/ desfalls sollen possessores, wie bey Fürstl. Zeiten schon verordnet/ auf den Fall sie es noch prætendiren/ titulum zu dociren und Briefe und Siegel darüber zu produciren schuldig seyn. Da sichs dann befünde/ daß selbige possessores irgending wozu befugget wären/ soll solcher Ort mit Pfahlen abgestecket werden.

Die Ahlangel/ als womit die Zesener durchgehends eine Zeithero viel Schaden gethan / sollen hiemit denen Zesenern gänzlich verboten seyn / bey Straffe 10. Rthl. so offte jemand

mand

mand damit betroffen wird. Weshalb ihnen dann auch von den Amt-Leuten und Kiepern im gerinsten kein Will-Zettel gegeben/ noch ihnen verstattet werden soll/ mit ihren Zese-Rahnen andere Gewerbe und Nahrung zu treiben/ als die Fischeren/ damit weder Ihre Königl. Majest. etwas in den Pächten abgehen/ noch die Rahne dadurch untüchtig gemachet werden/ und sie dadurch auff die halbe Fischeren nur auszulegen/ jemahls prætendiren können. Allermassen dann auch die Amt-Leute und Kieper ernstlich angewiesen werden/ zur Auslegung auf die halbe Fischeren durchgehends keine Concession zu geben/ ohne Vorbewußt und Verordnung des Hn. Schloß-Hauptmanns/ der zusorderst untersuchen wird/ ob sich dazu gnugsame Ursache finde oder nicht.

Wegen Verkauf- und Verführung des Aales an fremde Orter/ ist gut gefunden/ hiedurch zu verordnen/ daß die Zesener/ wenn sie die Aale zu verlösen willens/ sich erst bey dem Haff-Kieper anzeigen sollen/ der denn zu erwegen hat/ wie weit nach befundener Menge der Fische/ und wenn erst die Städte in Pommern versorget/ dann und wann eine Ausfuhr verstattet werden könne/ auf welchem Fall er ihnen einen Willzettel/ wohin sie die Aale fahren sollen/ zu ertheilen hat. Und sollen die Haff-Kieper jährlich eine Designation an die Königl. Regierung einwenden/ wie viel sie dergleichen Concessionen und an Wen und wohin ertheilet haben/ um daraus/ ob sie auch etwa excediret hätten/ zu ersehen/ und nach Befinden weiter zu verordnen.

Die Zuckere.

Diese nehmen ihre Zettel von denen Wollinschen/ Stettinschen und Uckerländischen Beamten und Kiepern. Es sind in allem/ vermöge der letzten Fürstl. Haff-Ordnung de Anno 1609. den 12. Octobris, sechszeihen Partey Zuckere permittiret/ wovon zwo Parteyen nach Uckermünde/ sechs nach Wollin/ und achte nach Stettin gehören/ und ist in solcher vorher gedachten alten Haff-Ordnung verordnet/ woben es auch ferner sein Verbleiben hat:

Ⓔ

1. Daß

1. Daß die Zücker denen Schwor-Garnern an ihrer Fischeren keinen Einpaß thun / noch ihnen in ihre Züge fallen / oder dieselbe beziehen sollen.

2. Weilen so wol bey Fürstl. Zeiten als auch Anno 1665. den 28. Novembr. bey der Königl. Regierung von sämtlichen Land-Ständen / über die Zücker Beschwerde geführet / wegen Verlängerung und Erweiterung ihrer Rahne / und daß sie ihre Neze / bevorab über den angemachten und also genandten Stoß oder Quer-Sack / in den Maschen um ein merkliches enger geknüttet und gebraucht / und solches zum Ruin der Fischeren und Schaden des ganzen Landes gereiche / indem der Seegen Gottes / welcher den sämtlichen Einwohnern aus dem frischen Haff bescheret / zernichtet werde / und nicht allein aller Fisch-Saamen / sondern auch die Fische / die noch den Spieß halten / hinweg gefangen werden / und hernachmahls / wenn dieselbe wegen der langen Drift / und daß der Fisch / welcher in so grosser Menge auf einander getrieben / beschlagen / und ehe er aus dem Neze kommt / sticken muß / die dergestalt gefangene und erstickte Fische über Borth geworffen / und also der Fisch-Fang fast vorsehlich verheeret und verwüstet werde ; So ist so wol vormahls bey Fürstl. als auch bey Königl. Zeiten verordnet / daß die Zücker-Rahne / und die Neze nach der alten Observance verfertigt / und die Neze insonderheit nach dem eisernen Stock / wie in vorigen Zeiten also und dergestalt verfertigt werden sollen / daß sie die Maschen unten im Stoß noch einmahl so weit anknüthen / und das Neze recht / und wie gebräuchlich / könne gemaschet werden / zumahlen die Zücker nur befugget seyn / Fische mit ihren Nezen / durchaus aber keinen Alal bey Vermeidung 10. Rthl. Straffe / so offte sie dawider handeln / zu fangen / desfalls die Maschen der Zücker noch einmahl so weit als der Zesener seyn müssen / weil die Zesener berechtiget und befugget / Alal zu fangen / in welcher Absicht die Neze unten im Stoß bey den Zesenern zwey / bey den Zückern aber vier Maschen in eine gezogen / die folgenden aber biß auff die drey fordersten an die Rähle allemahl um eine Masche erweitert werden sollen.

Was die Länge und Breite der Zücker-Rahne anlanget ; So ist zwar desfalls bey vorigen Zeiten keine besondere Klage gewe-

gewesen; Was aber die Seegel anbetrifft / so wol wegen der Zahl der Steine/ als auch Länge der Drifften/ so ist es damit/ wie bey Fürstl. Zeiten und auch Ao. 1667. den 20. Merz von der Königl. Regierung verordnet/ zu halten/ nemlich/ daß sie mehr nicht als zwey Seegel/ als die vorder Giebe/ und das grosse Seegel führen/die zugelegte Hindere/ als verlohrene Giebe abschaffen/ und nicht mehr als zweene Steine anhangen/ und auf ihren Rahn bey sich führen sollen; Sie mögen auch keiner Drifften länger als eine Stunde oder auf eine halbe Meile sich bedienen/ bey 5. Rthl. Straffe; Die Derter/ so ihnen zu befischen permittiret/ sind diese/ in den Haffen von Ufer zu Ufer/ im Popen-Wasser aber einen Strich herauf und einen herunter/ weiter aber soll ihnen daselbst bey 5. Rthl. Straffe zu kommen nicht vergünstiget seyn.

Die Zeit/ wenn die Zücker-Rähne ausgehen/und wieder angeben sollen/ist in denen alten Fürstl. Haff-Ordnungen/auch der nachgehends von der Königl. Regierung confirmirten Zücker-Rolle zu ersehen/ nemlich von Fastnacht oder aufkommenden Wasser bis Martini, oder wenn das Haff mit Eys belegt.

Es sollen auch die Zücker nicht eher als mit Aufgang der Sonnen einlegen und bey Niedergang derselben aufhören/ auch bey hohen Fest-Tagen/ als Charfrentag/ Ostern und Pfingsten zu Hause seyn/ und des Gottesdienstes abwarten/ wie imgleichen des Sonntages nicht fischen/ gestalt die Verbrechere/ als Entheiliger des Sabbaths nach denen Patenten gestraffet werden sollen/wesfals auch niemand am Sabbath/ alter Gewohnheit nach/ auslauffen soll.

Die Nächte/ welche sie von solcher Fischeren geben/ sind vorhin reguliret und giebet jede Parthen von Fastnacht bis Ostern zwey Rthl. wochentlich; Von Ostern bis Michaelis wochentlich $1\frac{1}{2}$ Rthlr. von Michaelis bis Martini zwey Rthlr. Die zwo Fest-Wochen aber als Ostern und Pfingsten gehen ab. Wenn sie nach Martini fischen/ es sey lang oder kurz/ geben dieselbe ein Schock Fische/ wovor sie anjeko vier Rthlr. an Geld bezahlen/ nebst 1. Rthl. Stieffel-Geld/ und also 5. Rthl. welches alles Ihro Königl. Majest. berechnet wird.

Und als diese Ordnung numehr von No. 1711. ihren An-

fang nehmen und darnach alle bisherige Mißbräuche abgeschaffet werden solle; So hat der Herr Schloß-Hauptmann denen Kiepern und Tückern anzubefehlen ihre Netze in behöriger Grösse zu verfertigen/ und gegen das Früh-Jahr Ordnungsmäßig anzuschaffen/ wiedrigenfalls/ und da die Tücker demselben nicht in der That völlig geleben solten/ nicht nur die vorerwehnte Straffe von ihnen abgefodert werden/ sondern sie auch schuldig seyn sollen/ die Pächte zu entrichtē/ ohnangesehen sie die Netze aüoch nicht nach der Ordnungs-Maße sich angeschaffet hätten. Als auch geklaget worden/ daß die Tücker in den Troch bey dem Vieziger See fischen und tücken; So ist die alte Haff-Ordnung desfalls nachgesehen/ und bey geschehener Untersuchung befunden/ daß der Vieziger See/ ob er wol ein Ausschuß des frischen Haffes ist/ dennoch zu den gemeinen Wassern/ welche die Tücker zu befischen bemächtiget/ nicht gehöre/ daher sie gedachten Vieziger See meiden müssen. Der grosse Vieziger See gehet an von der faulen Eiche und Biecke am Druße/ biß ans Tieff über den Nasper Ort: der kleine wird vom Druße biß gegen Stengo und Gummertin gerechnet; Was aber den Trog biß an den Pappenstich betrifft/ sind die Tücker/ vieljähriger Observance nach/ selbigen zu befischen/ nur daß sie nicht weiter und biß in die Vieziger See kommen/ bey m posse zu lassen.

Wann auch weiter Beschwerde geführet worden/ daß gegen Einhalt der alten Haff-Ordnung die Tücker zum grossen Nachtheil der Strand- und Winter-Garne / die Scheere befischen / und zwar anjeko mehr als jemahls vorhin; So wird denen Tückern anbefohlen/ hinführo alle die Scheere/ welche mit Winter-Garne und Strand-Garne können bezogen werden/ bey 10. Athl. Straffe allerdings zu mendē/ insonderheit die Grund nach der Münckenbude und Barcken genand/ woselbst vor diesem die Strand- und Winter-Garne ihre Züge gehabt/ und den Seegen Gottes reichlich gefangen / und davon dem Amte Uckermünde allein wegen des sechsten Fisches sechs biß sieben hundert Athl. abtragen können; Weil aber zu solcher nützlichen und einträglichen Fischeren keine Hoffnung zu machen/ so lange dieser Ort und die Scheere von den Tückern nicht geschonet; So wird ihnen solches um so viel ernstlicher hiemit

und

und so offte sie dagegen handeln würden / bey gedoppelter Straffe verboten/wie denn der Kieper zu Uckermünde hierauf ein beständiges wachsames Auge und Aufsicht haben wird.

Was die schwarze Hörne/ deren die Anclammer sich anmassen wollen/betrifft/ deshalb soll für das Königl. Interesse ferner vigiliret/ und bey dem Tribunal die Befugniß ausgeführet werden. Woran um so vielmehr gelegen ist/ als die Winter-Garne an diesem Orte dem Amte Uckermünde vordem großen Vortheil gebracht und jederzeit dazu gehäget worden. Daher dann auch die Zuckere/ wenn die Winter-Garne ins fünfftige allhier wieder zugeleget werden/ die schwarze Hörne allerdings meiden müssen.

Quakner.

Dieselbe haben Inhalts der alten Fürstl. Haff-Ordnung von dem aufgehenden Wasser biß Dionysii, das frische Haff/ Pfaffen-Wasser und vor der Ucker mit einer Quake zu befahren/ Fische zu kauffen/ und hinwieder bey den Städten im Lande zu verkauffen/ und soll ein Quakner dem andern / welcher vor ihm gesezet / die Fische nicht entkauffen / noch den Zoll jeden Ortes unterschlagen bey 5. Nthlr. Straffe / und geben die Quakner jährlich an das Amt Wollin oder Uckermünde/ bey welchen jedes Jahr die Fischeren ist / 1. Nthl. und von jeder Quake eine Balge Fische; welche Balge Fische sowol zu Wolgast als hier zu Stettin nach der alten Observance zum Behuff der hiesigen Hoffstaat und der Königl. Regierung jederzeit abgegeben wird/ weshalb die Quakner sich/ wenn sie einkommen/ so fort anzumelden haben / und der Herr Schloß-Hauptmann die Vorsorge tragen wird / daß solche behörigen Ortes abgelieffert werden.

Wenn sie aber im Bieziger See kauffen wollen / müssen sie vom Amtmann zu Wollin einen Zettel à part lösen.

F

For-

Forderung der Briefe über das FrISChe Haff.

Die Klein Lauwer/ so mit den Stack-Nezen/ Bahrs-Zer-
ten-Ruhlbars-Stint-und Witten-Nezen fischen wollen/ sollen
ihre Briefe holen/ und die alten wieder bringen/ zwischen Di-
onyfii und Simonis & Judæ, und mögen Einhalts solcher Brie-
fe fischen/ wie obgemeldet.

Die Zesener/ Schworgarner/ Strohgarnner und Neufener/
so in das Haff und Pfaffenwasser fischen/ sollen ihre Briefe ho-
len/ und die alten wieder bringen/ zwischen Purificationis Mariæ
und Invocavit, an welchem Ort zu jeder Zeit die Jurisdiction des
Haffes ist. Was danechst in der alten Haff-Ordnung wegen
der wilden Gänse und Endten/ davon der sechste Theil gegeben
worden / enthalten / solches wird gleichfalls hinkünfftig von
den Beamten und Kiepern fleißig zu beobachten/ und der ein-
kommende sechste Theil Ihro Königl. Maj. gebührend zu be-
rechnen seyn.

Anlangend die Fischerey in der Divenow/

So muß die Divenow so wenig als die Peene und
Stwiene mit Driftnezen/ Behren und Neusen oder
andern Fischerzeugen am Eingang oder Ausflusse ver-
sperrt werden / und ist der Rath zu Cammin alter
Observantz nach verbunden/ zwo Tonnen auszulegen / und in
die Divenow Rancken und Bäten zu stecken / worauff die Kö-
nigl. Beamte zu Bollin beständige Aufsicht haben. Was ü-
brigens den Camminischen Bodden betrifft / bleibet es nach
Declaration der Königl. Regierung de dato Wolgast den 25.
Junii 1651. so hinten an der Ordnung No. 1. beygedrucket wird/
ein Häge-Wasser für Ihro Königl. Majest. und zugleich dem
Amte Bollin.

Zese

Zese oder Stroh = Garne zu fischen.

Hieben wird dem Kieper zu Wollin insonderheit zu observiren angestellet / daß zwar mit der Zese und Strohgarnen die Dörffer am Strohm zu fischen frey haben / so weit eines jeden Huffschlag sich erstrecket / in der Leechzeit aber müssen sie sich des Fischens gänzlich enthalten.

Die **Bunneviser** haben nach der alten Strom-Ordnung keine Neusen-Lage / sondern können nur alleine der Zesen am Lande gegen ihren Huffschlag / davon sie doch nichts geben / gebrauchen ; Wenn aber jezo geklaget wird / daß sie der Ordnung entgegen sieben Buchten / worin sieben Neusen stehen / sich gebrauchen / und solches der Fischeren zum grösten Nachtheil gereicht / indem das Dorff mitten im Strohm lieget / auch auf sie nicht gnugsame Achtung des Unterschleiffs halber kan gegeben werden ; So ist vor Alters wolbedächtlich verbothen worden / dergleichen Fischeren sich zu bedienen / und wird solch Verboth auch nunmehr hiemit renoviret / ohnangesehen die Bunneviser desfalls an das Amt Wollin / dem Bericht nach / einige Pächte geben sollen / daher die Königl. Beamte und der Kieper zu Wollin denen Bunnevisern anzuzeigen haben / daß sie solche Wehren aufnehmen müssen / und hinführo keine Neusen-Lage gegen Einhalt der Ordnung sich zu gebrauchen befugt seyn / und im Fall sie solche in Güte nicht heben / soll das Amt solche aufheben lassen / weil Ihro Königl. Maj. die Jurisdiction auf ihren Wässern zustehet / obgleich das Dorff unter das Thum-Capitul gehöret.

Die **Griftower** sind befuget für ihr Land in denen Strömen fünff Buchten gegen Leuskin über zu machen ; Nach dem Griftower Lande hat Grubbenhagen zu Griftow eine Wehre von sechs Buchten / setzet die Neusen / vermöge des Land-Marcks auff dem Burgwall / hat gleichfalls eine Land-Marck von einem Stein auf dem Sabinischen Felde / bis auff den Burgwall / die Griftower / Polchower und Kufelauer geben jährlich vor die Neusen und Stacken / als :

| | | | | | |
|---------|---|---|---|---|-----------|
| Griftow | = | = | = | = | Bier fl. |
| Polchow | = | = | = | = | Zwey fl. |
| Kufelaw | = | = | = | = | Einen fl. |

Als nun berichtet wird/ daß die Griftower nicht nur viel-
mehrere Buchten und Wehren haben / als ihnen nach der
Strohm-Ordnung permittiret/ sondern auch auf Böthen mit
Zesen zum grossen Nachtheil der Fischeren des Sommers tu-
cken und sich der Leech- und anderen Garne im Strohme / wie
auch des Wintergarns bedienen/ und dieses alles gegen die kla-
re Disposition der Strohm-Ordnung anlauft / nach welcher
sie dazu nicht berechtiget ; So wird denen Königl. Beamten
von Uckermünde und Bollin auch Haff- Kiepern daselbsten
committiret/ hinführo solches keines weges zu dulden/ widrigen
Falls man sich an sie halten / und sie desfalls ansehen wird/
als welche die Landes-Ordnung / wie sie ihres Amtes halber
schuldig sind / nicht gebührend beobachtet.

Zunke hat nach der Laumschen Bäckle eine Wehre zu
setzen ohne Entgelt/ die Stackneze aber müssen sie frey machen.
Wenn aber nun geklaget wird / daß die Zunker ihre Wehre
gantz biß an das Land und biß in den Strohm hinein gema-
chet/ und also viel länger/ wie ihnen gebühret/ und dadurch den
Eingang der Fische verhindern und verwehren ; So wird ih-
nen/ alter Observantz nach/ solche Wehre nicht weiter permitti-
ret/ als biß an den Strohm ; Vom Lande aber müssen sie so
weit abbleiben/ daß eine Partey Zollen dadurch tucken könne ;
worauf dann die Königl. Beamte und der Kieper von Bollin
genaue Aufsicht haben/ und das Königl. Amt bey dem Possels
und zustehenden Gerechtsame entweder in der Güte/ oder mit
Nachdruck zu maineniren suchen müssen.

Leußin hat zu Flemings Uckerwerck eine freye Weh-
re bey Kuhfurth/ dabey es sein Betwenden hat.

Zirklass hat eine Wehre am Lande/ auch drey kleine
Wehren / und eins von sechs Buchten.

Güstow hat drey Wehren/ darunter zu Brockhau-
sen

sen-Hoff eine von fünff Buchten / die andern beyden gehören den Bauren / sind von gleicher Grösse. Sie geben zusammen vor die Neusen und Stacken 1. fl. / und weiln die Königl. Beamte berichten / daß dieser Gulden eine Zeitlang nicht abgetragen worden / und gleichwol diese Intrade Thro Königl. Majest. Rechts wegen gebühret; Also haben sie solchen hinführo einzufordern / oder in Entstehung dessen die Fischerey nicht zu permittiren.

Rortentin hat drey Behre / darunter eine zu Bruchstedten Hoff von sechs Buchten gehöret / zwo haben die Bauren von gleichen Buchten / davor nichts gegeben wird / auff das Stacken aber müssen sie Zettel haben / und gleich wie andere geben.

Tarmbow ein Dorff / so dem Amte gehöret / hat vier Behre frey / vor das Stacken wird gegeben. Weil aber berichtet wird / daß sie bißhero nichts entrichtet / also wird solches künfftig von ihnen gefodert werden.

Tonnin hat zwo Behre / jede von sechs Buchten / dazu haben die Apenborgen ein frey Leechgarn gegen ihrem Dorffe Tonnin mit dieser Masse / daß sie drendörtig einwerffen / und zu Lande ohne Winde ziehen / für Stacken muß dem Amte gegeben werden / und weiln berichtet wird / daß nicht nur allein diese Tonninger / sondern auch alle am Strohm zu beyden Seiten gelegene Dörffer sich des Maltaves gebrauchen / welches der Haff-Ordnung ganz entgegen / und der Fischerey grossen Schaden thut / und sie überdem dem Amte davon nichts entrichten / obgleich sie viele tausend im Strohm setzen / also wird hinführo denen Beamten und Kiepern zu Bollin und Uckermünde aufgetragen / dergleichen schädliche und in der Haff-Ordnung nicht permittirte Fischerey in keine Wege mehr zu dulden / ihnen solches alles Ernstes zu verbieten / und wenn sie in Güte solches nicht unterlassen / sie zu pfänden und jedesmahl in gebührende Straffe zu ziehen / damit diese schädliche Fischerey gänzlich aufgehoben werde.

Darsewik hat fünff Buchten / davon sie dem Rath

G

zu

zu Wollin geben. Ihre Land-Marck ist / darunter sie ihre Meusen aussetzen / von der Jarmbover Mühle biß gegen Michaelis-Thurm vor Wollin; Als nun geklaget wird / daß dieses Dorff über die fünff Buchten und vorgeschriebene Grenzen noch unterschiedene und über zwanzig Buchten und vier grosse Behre biß quer im Strohm zum grossen Nachtheil der Fischeren habe und halte / so / daß dieses Dorff den Eingang des Strohms und der Fischeren mercklich verhindert / so werden Königl. Beamte und Kiepere denen Darsewizern sofort anstellen / in Güte alle die Buchten und Behren / welche sie über die fünff Buchte auf der permittirten Grenze haben / zu zernichten und aufzuheben / oder es müssen Königl. Beamte und Kieper zutreten / und solche auf Königl. Wassern angemassete Fischeren gänzlich cassiren; Und wie dieses Dorff über dem des Wintergarns / Malhackens / Stackens und Leechgarns sich bedienet / und auf Königl. Wassern und Strohmien gegen die Haff- und Strohm-Ordnung selbige gebrauchet; So wird ihnen solches hinführo keinesweges mehr verstattet.

Zebbin hat nur eine Behre in der Lancke / denen Flemmingen gehörig / von fünff Buchten frey. Vor Stacken muß gegeben werden; Die Lancke an ihrem Felde belegen / haben sie an Sommer- und Winter-Fischeren frey. Wer des Winters darauff fischen wil / muß ihnen davor geben. Hieben wird berichtet / daß die Zebbinschen mit vier Bötthen gegen die Haff-Ordnung im Strohm tucken und fischen / wie auch sich der Maltauern im Strohm gebrauchen / und wie dieses ebenfalls nicht zu dulden / als sie weder dazu berechtiget / noch davon dem Königl. Amte etwas abtragen; Also wird ihnen hinführo diese Fischeren in Güte gänzlich verboten / und nachgehends / wenn solche nicht zureichlich / mit Ernst verwehret und bestraffet.

Lakke hat fünff freye Buchten von Alters / wie sie die Behre ferner ausgestochen / haben sie etwas gegeben. Wenn nun hieben angezeigt wird / daß sie anstat der einen Behre viere haben / welche nicht an ihrem Lande / sondern gar in den Strohm gehen / und also ein weit mehres sich gebrauchen / als worzu sie berechtiget / und überdem biß in den Strohm / welches

ches einem jeden doch gänzlich verboten / damit gehen ; So werden Königl. Beamte ebenfalls nebenst den Kiepern dahin sehen / daß solche über die Haff- und Strohm-Ordnung angemassete Behren hinführo weiter nicht gelitten werden / weiln diese und dergleichen verbothene Fischeren im Strohm fast alleine Ursache seyn / daß so wenig Fische ins Haff eingehen / und die Fischeren ruiniret werde ; Und wie dieses Dorff sich ebenfalls der Zesen / Altauern und anderer verbothenen Fischeren gebrauchet / wird es ebenfalls damit gehalten / wie bey andern Dörffern bereits verordnet / und solche Fischeren hinführo keinesweges weiter verstatet. Die Hagener vor Wollin haben Freyheit mit dem Leechgarne hinter den Hagen zu ziehen / müssen nur zu Lande ohne Winde ziehen / und dem Amte Wollin von dem Gewerbe den sechsten Fisch geben. Wenn aber auch insonderheit über den Pensionarium zu Hagen Beschwerde geführet wird / daß derselbe unbefugter Weise auf Königlichem Wassern mit Zesen tucket / Stackneze / Bleyneze / Uckeley und andere Netze sich gebrauchet / wie auch ein groß Wehr in den Strohm hinein gemachet / und solches der Fischeren in dem Haff zum grossen Nachtheil gereicht / und daher solches keinesweges hinführo nachzusehen ; Also werden Königl. Beamte und der Kieper von Wollin mit allem Ernste dahin sehen / daß solche schädliche Mißbräuche aufgehoben / und demnach die Hagener vorhero in Güte warnen / nachgehends aber mit behöriger Pfändung und Execution verfahren.

Das Wehr an der langen Brücke vor Wollin von sieben Neusen hat seine Nichtigkeit / und wird dem Amte davon gegeben.

Von der andern Behre vor Wollin biß in den Hoff / hat der Naht zu Wollin die Wächte / immassen der Naht den Strohm von dem Haselbusch an / das ist / da sich das Lakfer und Sabinsche Feld biß am Kreuzbusch scheidet / und von dem Haff am Hoffes Ort angehet / vor die Stadt beschirmet / darunter auch die Neusen / davon dem Naht die Wächte gegeben werden / zu verstehen / woben es auch sein Bewenden hat.

Hogels. Zu dem neuen Hoff ist vor Alters eine Behre im Strohm von fünff Buchten gelegen / mehr Fischeren haben

haben sie außerhalb der Zese nicht frey; Und als zuweilen die Leute von Gogels sich unterstanden haben sollen/ diese Wehre von fünff Buchten in den Stroh in hin zu setzen/ so haben die Königl. Beamte fleißig dahin zu sehen/ daß dergleichen nicht geschehe/ sondern es mit Nachdruck und aller Ahndung zu verwehren.

Sager hat etliche Wehre im Rohff von 5. oder 6. Buchten/ davon sie dem Raht die Pächte geben; haben ein Landmarck vom Ende ihrer Wiesen auf den Wittenberg/ die Zese haben sie frey.

Paulsdorff hat die Lancke frey/ jedoch ist ein Winter-Zug/ derselbe wird versechset.

Die Lande der Schmitze genannt/ so vor diesem dem Jungfer-Closter zuständig gewesen/ gehöret nebst dem Glambüch (oder der Tieffe/ so da bey dem Bodemwegischen Busche angehet) ans Amt Wollin; Es müssen aber weder die Stettinschen noch andere Köpitzsche dahin fischen ohne expresse Erlaubniß vom Amte Wollin.

Die Wasser-Dörffer/ als Köpitz/ Schwantewitz/ Ganserin und Stepenitz/ so Fischerereyen haben / die gehören ins gemeine oder alternirende Haff-Register/ und werden versechset/ außerhalb des Stroh-Garns/ wofür sie insgesamt 9. Nthlr. 8. gl. zu geben schuldig sind; Und als eine Zeit lang eingerissen seyn soll/ daß gedachte Dörffer außer dieser permittirten Fischererey sich der Bley-Neze/ Altauwen/ Plöken-Neze/ Stack-Neze/ auch eines grossen Leech-Garns sich bedienen/ welches nach der Haff-Ordnung ihnen nicht- sondern nur allein das Strohgarn erlaubet/ und dieses versechset wird/ und dann für solches Strohgarn allein sie 9. Nthlr. 8. gl. zu erlegen schuldig seyn; So werden die Königl. Beamte zu Uckermünde und Wollin nebst den Kiepern darob halten/ daß sie die kleine Fischererey niederlegen/ und keines andern als der Strohgarne sich gebrauchen/ und hiefür 9. Nthlr. 8. gl. nebst dem sechsten Fische entrichten; wenn sie aber des Wintergarns sich bedienen/ geben sie jährlich vor jedes Garn an statt des sechsten Fisches 5. Nthlr. 8. gl.

Wollin

Plokin hat etliche Neusen-Lagen frey in der Landte/ die sich aber nicht ferne erstrecken / und wird ihnen mehr nicht nach der alten Haff-Ordnung eingeräumet.

Wenn aber auch geklaget wird/ daß diese Plokinsche gleich anderen Dörffern außserhalb ihrer Lande sich vieler Fischeren/ als der Nezen und Mal-Angeln gebrauchen; So wird ihnen solches hinführo nicht permittiret.

Die **Zöllner** mögen nicht im Haff / sondern nur auff dem Strohm vom Rove an/ biß an den Haselbusch frey fischen/ und müssen davon dem Amte Wollin ein Gewisses geben/ weiter aber ist denenselben zu fischen nicht erlaubt/ bey 10. Nthl. Straffe.

Es ist auch denselben permittiret / von dem Amte auf gewisse Zettel dann und wann vom Gristower-Strohm hinab biß ins frische Haff/ und biß ans Schar/ auch am Lande biß an Paulsdorff und Karzke zu fischen / womit sie dergestalt die Stadt Wollin zu providiren/ an der Fischbrücken zu verkauffen und bey dem Kieper sich anzumelden schuldig / daß allemahl zwo Partey Zollen vor der Stadt seyn; Und ist ihnen nicht vergönnet / alsofort ihre Fische an die Fischführer/ noch im Haffe an die Quazner zu verkauffen. Vormahls/ wann die Zöllner von Pfingsten biß Michaelis gefischt/ hat jede Partey 3. Nthl. 8. Gr. entrichtet; Als sie aber anjeko solche Fischeren denen Zuckern gleich von Ostern biß Martini sich gebrauchen/ haben sie nach Proportion der Zeit die Pacht/ und wenigstens 8. Nthl. davor zu bezahlen. Sonsten haben die Beamte und Kieper dahin zu sehen/ daß die Zollen nicht grösser/ wie sichs gehöret/ gebauet werden; Widrigensfalls darob zu halten / daß die grössere Zollen/ denen Zuckerkahnen gleich/ in der Pacht angesehen werden. Ubrigens sind die Zollen / groß und klein/ verbunden / wann die Königl. Beamte und Kiepere von Neuen-Warp oder von Wollin die Pächte einfodern wollen/ dieselbe überzufahren/ imgleichen/ wenn der Wind starck wehet/ und die Kiepere auf dem Wasser mit dem Both nicht fort kommen können/ dieselbe alsdann einzunehmen/ und wohin sie verlangen / zu bringen. Wofür sie alsdann eine kleine Soot im Haff haben.

¶

Kleine

Kleine Zollen/ Als die kleine Zollen gegen die grosse Verwüstung / die sie in der Fischeren machen / gar wenig und nur 8. Gr. die Woche geben / da sie doch öffters dem Bericht nach / an einem Morgen / wenn sie des Nachts gefischt / sieben à acht Balgen über Borth schlagen / auch durchgehends des Nachts fischen / da ihnen nur solches des Tages gebühret / überdem auch die permittirte Grenzen / wo sie fischen / überschreiten; also werden Königl. Beamte und Kieper fleißige Achtung haben / daß sie weiter nicht fischen / als ihre vorgeschriebene Grenzen sind / desgleichen / daß sie nur vom Aufgang der Sonnen bis zum Niedergang fischen / auch sich dahin bemühen / wie diese kleine Zollen gänzlich aufgehoben werden / umb so vielmehr / als aus der alten Haff-Ordnung erhellet / daß dieses keine ordinaire Fischeren gewesen / sondern nur zu Zeiten auf Vergünstigung Grundelinge zu fischen verstattet worden.

Der Stroh in Schwiena.

Die Aufsicht des Strohs gehöret beyden Aemtern Uckermünde und Wollin zugleich / die Wächte aber allein dem Amte Wollin.

Die Versperrung des Eingangs dieses Strohs ist allerdings verboten / und denen alten Haff-Ordnungen ganz entgegen; das Versperren geschiehet des Herbstes auf Dionysii-Tag / wann die Fische auf Michaelis in das Haff treten / oder treten wollen / darnach des Vorjahrs auf Gregorii-Tag mit der Flunder-Zese in der Leechzeit / item mit Goldfisch-Garn und Driftneken / dann auch nach der Leechzeit / wenn er in den Strand zur Wende tritt; Derowegen die Kieper allen Ubertretern die Flunder-Zeesen und andere Garne wegzunehmen haben / und ist beständig verordnet / daß das Gadt oder Tieff in der Schwiena eine grosse halbe Meil Weges lang / so wol auch in der Peene und Divenow ganz soll unbefischt bleiben; Es stehet ein Pfahl auff dem Klütz bey dem Holländer auf dieser Seite!

Seite / dagegen auf jener Seite an der Kalckscheune auch ein Pfahl. Von demselben abzunehmen Strandt-werts/ ist alles fischen/ nichts ausgenommen/ biß in den offen stehenden Strom verboten/ bey Verlust der Netze/ welche der Kieper/ der sie pfändet/ vor sich behalten soll/ und 6. Nthl. 16. Gr. Straffe / welche Straffe nach Befinden und bey beharrlichen Ungehorsam auch an Leib und Leben gehen soll.

Die West-Schwianschen sollen sich nicht unterstehen bey harter Straffe die Heidefahrt zu befischen / wie es dann von Alters her verboten gewesen.

Es haben die Königl. Beamte und Kiepere über vorhergehendes Verboth der Fischeren im Schwianschen Strohme um so viel mehr ernstlich zu halten und unablässige Aufsicht zu haben/ als eine Zeit her verschiedene/ insonderheit die Prittersche/ Caseburgische/ Klüßsche/ Osten-und West-Schwiansche mit Netzen und Garnen im Strohm/ von den Pfählen an biß in die See/ sich der verbotenen Fischeren anmassen / auch überdem/ dem Berichte nach/ die Stör-Netze ausserhalb in die See vor den Strohm hinein gesetzt werden sollen / da sie doch eine halbe Meile von jeder Seiten des Strohms den Eingang meiden und ihn keines weges besetzen sollen / und werden dannhero die Königl. Beamte und Kieper von beyden Aemtern à dato an keine einzige Fischeren / wie sie auch Nahmen haben mag/ ferner in dem Schwien-Strohm gedulden / sondern die Kieper/ wenn sie einige Verbrechere entweder betreffen oder ausfragen können/ so fort auf der That pfänden/ oder auch denunciiren / und so dann die Königl. Beamte die Thäter / als welche den Hals verwicket / in gebührende Haft nehmen lassen.

Weil auch die Kieper aus dieser ernstlichen Beahndung der Ubertreter sich die Rechnung machen können/ was diejenigen für Straffe verdienet/ die in solcher verbotenen und höchststraffbahren Fischeren gehählen und conniviren/ also werden sie um so vielmehr sich dafür / und daß sie darob nicht betreten werden/ zu hüten wissen. Wobey noch ferner dieses angefüget wird/ daß/da der neue Stör-Fang auf der West-Schwienes/ den Eingang der Fische nicht wenig Schaden und Verhinderung

zung giebet/ indem bekandt/ daß/ wenn eine Menge Fische sich dem Strohm nähert / und eingehen wil / und nur mit einem Bothe darüber gefahren wird/ der Fisch geschüchtert wird und wieder zurück gehet; so wil höchst-nöthig seyn/ daß die Kieperre darob fleißig vigiliren/daß durch den Stör-Fänger und die Seinige der Strohm nicht besetzt werde/sondern sie eine halbe Meile vom Strohm abbleiben/ biß man hienegst gut finden wird/ diesen neu-angelegten Stör-Fang gänzlich wieder aufzuheben.

Es werden auch keine Fischeren verstattet / nemlich von Kriz-und Meidel-Ort an/biß an die Pfähle gegen der Kalck-Scheune und Klüz/denn alleine Drift-Neze/wovon die Schwienner und andere Dörffer ihre Gebühr abtragen; Wen aber geklaget wird/ daß die Caseburgschen/ Klüzer / beyde Schwienische/ Prittersche/ Lebbinsche/ Stengowsche/ etc. mit andern Nezen/ als Bley-Nezen/ auch Zarten-Nezen/ Abl-Angeln/ Zeesen- und Stack-Nezen fischen/ wie denn insonderheit die Bietschen auch mit der Zeese thun/ solches alles aber an dem Orte eine verbotene Fischeren ist; so werden Königl. Beamte und die Haff-Kieper beyder Orten hinführo dahin sehen/ daß solche verbotene Fischeren gänzlich abgestellet/und keine mehr als gedachten Dörffern mit den Drift-Nezen zu fischen an vorgedachten Dertern zugestanden und permittiret werde. Sonsten haben die Pritterschen drey Wehre in dem Schwienischen Strohm zu setzen frey/ die Wismer Parthen/ welche giebet 5. Athlr. 16. gl. und ein Biertheil Alal; Die Treter Parthen/ so giebt 4. Athl. und ein Achttheil Abl/ und die Rösper Parthen/ so giebt 4. Athl. 16. gl. und ein Achttheil Alal/ und noch eine Wehre/ wovon nach der alten Haff-Ordnung 1. Athl. 8. gl. und ein Achttheil Alal gegeben werden.

Die Seß-Neze aber in dem Schwienischen Strohme bleiben Einhalts der alten Fürstl. Haff-Ordnung nochmahls bey Hals-Bruch verbotnen/ und werden keine Neze in der Schwiene geduldet/ als nur die Drift-Neze/ welche nicht über einen Faden lang/ weit oder tieff seyn. Als aber berichtet wird/ daß solche Drift-Neze an statt eines Fadens numehro drey Faden tieff seyn sollen/ so haben die Haff-Kieper es wol zu observiren/ die Leute zu warnen/ daß sie hinführo keine
ande-

andere Netze / als die nur einen Faden tieff sind / gebrauchen / und wenn sie solche in Güte nicht abschaffen solten / hinführo wegzunehmen.

Was wegen der Babe und Koperow die alte Fürstl. Haff-Ordnung disponiret / dabey hat es sein Verbleiben.

Vom Strande.

In das Amt Wollin gehöret der Strand von der Schwieue bis an die Divenow / davon laut alter Haff-Ordnung damahls ohne dem Goldfisch-Fang wenig Gewerb gewesen / außserhalb / daß etwas Dorsch gefangen worden / von welchen Dorschfang noch anizo die Erkenntlichkeit an das Amt entrichtet wird.

Goldfisch-Garn.

Devon wird die behörige Pacht an die Königl. Aemter abgetragen.

Flunder-Zeese.

Au dieser Fischeren wird nach der alten Haff-Ordnung und der Observance nichts gegeben / jedoch ist vorhin als auch anjeko geklaget worden / daß die Flunder-Zeesen dem Strohm zu nahe von denen West-Schwienischen und Caseburgschen gelegen werden / wesfalls sie wie vor diesem also auch hinführo / wenn sie darauff betreten / gepfändet werden.

I

Case-

Waseburgsche und andere Dörffer auf dem Lande Usedom.

Denenselben ist vermöge der alten Haff-Ordnung expresse verbothen/ eine Fischeren/ den so genannten Mönch-Sack/ so heute zu Tage Zeesen genannt werden/ zu gebrauchen/ woben es auch noch ferner sein Verbleiben und der Neu-Warpsche Kieper darauf Achtung zu geben hat; und wie überdem anjeko die Usedomischen gegen die alte Haff-Ordnung sich auch nunmehr der Bley-Neze/ Zarten-Neze/ Alaltawe und Bahden gebrauchen/ ihnen aber keine andere Fischeren als mit Neusen permittiret ist/ und sie durch jene verbotene Fischeren dem Haff mehr Schaden zufügen/ als durch einige andere/ indem sie eine grosse Menge kleine Fische fangen/ und solche den Schweinen zu essen vorschütten/ wodurch die jungen Fische und das Bruht zernichtet und verdorben wird; So hat der Uckerländische Kieper solches alles hinführo euzerst zu verwehren/ und ihnen keine Fischeren mehr zuzustehen/ als was sie mit den Neusen verrichten/ welche sie doch nicht weiter/ als an ihrem Lande zu setzen/ nicht aber damit ins Haff zu kommen befuget seyn/ wie solches nach Anweisung der alten Haff-Ordnung de anno 1541. und des Abscheides de anno 1545. schon vorhin sub Tit. Neusen mit mehreren disponiret ist.

Die Dammische See und die Oder.

Negen der Fischeren im Dammischen See und auff der Oder samt denen darauf gehenden Armen bleibt es bey deme/ was allbereit zu Fürstlichen Zeiten in anno 1553. 1597. und 1637. deshalb verordnet/ verglichen und feste gestellet worden.

Wie

Wie denn zu dem Ende sothane Vergleichhe und Abscheide hierbey der Ordnung hinten angedrucket werden sub No. II, III, IV.

Ingleichen wegen

Des Lassanschen Wassers

Die Lassanische Fürstl. Wasser-Ordnung de Ao. 1571, betreffend die Gerechtigkeit des Achter-Wassers/ item die Scheiden und Grenzen an dem Lassanschen Wasser de Anno 1547, sub No. V. & VI. woben auch dieses anzufügen ist/ daß in der engen Peene zwischen der Anclamschen Fehre und Lassan/ es bey voriger Observantz bleibet/ daß nemlich die drey Dörffer Gumbin/ Qvilitz und Mankevit die Neusen oder so genannte Neegen setzen mögen/ müssen aber drey Lucken im Fahrwasser/ jede von 60. Klafter breit/ zur ohngehinderten Durchfahrt der Schiffe/ bey schwerer Straffe/ lassen: Desgleichen müssen die Bügel an den Neusen nicht höher als ein Klafter seyn/ gestalt darauf der Kieper zu Lassan beständige fleißige Aufsicht zu haben/ auch nicht weniger darüber zu halten schuldig ist/ daß die Lucken mit keinen Grund-Neegen/ gleich wie auch in andern Strömen verboten ist/ von keinem Menschen besetzt werden/ damit der Eingang des Fisches nicht versperret werde. Die Wintergarne bleiben nach wie vor in der engen Peene verboten.

Ferner werden dieser Ordnung hinten annectiret die alten Nachrichten von den

Usedomischen Kieperereyen

sub Num. VII. und VIII.

samt dem Aufsatze von der

Wolgastischen Fischerey

sub Num. IX.

von dem Ruden/

sub Num. X.

I 2

und

und von **Damerow** und **Laminicke**

sub Num. XI.

Der **Kieper = Lnd** soll in nachgesetzten Formalibus jederzeit abgeschworen werden:

Ich N. N. lobe und schwere dem Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten Könige 2c. daß ich den mir anvertrauten Kieperen-Dienst zu N. wil treu und fleißig/ wie einem redlichen Diener gebühret/ verrichten/ und dasselbe Amt nach meinem besten Wissen/ verwalten und vorstehen/ insonderheit wil nicht allein alle Königl. Fischeren = Revenüen, wie sie Rahmen haben mögen/ richtig/ getreulich und gewissenhaft berechnen/ nicht das geringste unterschlagen/ sondern auch Einhalts der neuen Haff-Ordnung und andern von Sr. Hoch-Gräfl. Excell. und der Königl. Regierung/ auch sonst von meinen Vorgesetzten mir zukommenden Ordres beständige und fleißige Aufsicht auf das Haff und die Ströhme haben/ und durch keine Connivence, Absicht oder Eigen-Nutz zugeben/ daß die Haff-Ordnung im geringsten überschritten werde/ sondern wil vielmehr durch fleißige Visirung des Haffes und der Ströhme bey Tag und Nacht darüber halten/ daß die Haff- und Strom-Ordnung in allem observiret und beobachtet werde; Insonderheit wil von Thro Königl. Majest. Gerechtigkeiten und Grenzen des Wassers nichts verabsäumen/ oder daß Neuerungen von andern sollen eingeführet werden/ verstaten/ sondern da solches von jemanden geschehe/ helfen verwehren und hindern/ und da ich zu schwach wäre/ der Königl. Regierung oder dem Schloß-Hauptmann sofort umständlich anzeigen. So wil ich auch unter keinem pretext mich einigen andern Geniesses anmassen/ als welcher mir auf den Staat bengelegt und übrigen nach der neuen Haff-Ordnung zukommet/ alles getreulich und ohne Gefehrde. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Evangelium.

Will-

Will-Zettel.

So viel die Will-Zettel/ so beyhm frischen Haff und sonsten gebrauchet werden/ betrifft/ müssen dieselbe lauten/ wie folget:

Zeefener-Zettel.

Anstat und von wegen Thro Königl. Majest. zu Schweden/ meines Allergnädigsten Königes und Herrn hat N. N. von N. wegen des Amtes N. Erlaubniß von dato biß Michaelis Ao. N. das frische Haff und Pfaffen-Wasser mit einem Zeese-Rahn des Nachts zu befahren/ der Tage Fischeren aber bey zehen Rthlr. Straffe sich zu enthalten; Giebt Thro Königl. Maj. ins Amt die gebührliche Pächte. Datum N. N. am Tage N. Ao.

Quakner-Zettel.

N. N. von N. hat wegen des Amtes N. Erlaubniß von dato biß Dionysii Anno. N. das frische Haff/ Pfaffen-Wasser und Seen/ wie auch vor der Ufer mit einer Quakzen zu befahren/ Fische zu kauffen/ und hinwieder zu verkauffen/ giebt dafür ins Amt 1. Rthl. samt einer Balge Fische nach Stettin / soll auch denen/ so vor ihm gesezet / die Fische nicht entkauffen/ noch unter was Schein es auch geschehen könne / den Zoll jedes Ortes unterschlagen/ alles bey 5. Rthl. Straffe / so offft darwider geschieht. Datum N. den N. Anno

Zollen-Zettel.

N. N. von N. haben wegen des Amtes N. Willen von Dionysii Anno N. biß Dionysii N. das frische Haff / Innhalt der Haff-Ordnung mit einer Parten Zollen zu befischen; thun
 R eine

eine Drifft am Lande biß ans Scheer vor Bollin / und weiter eine Drifft vom Scheer biß ans Land / aber ins Haff weiter zu fischen bey 10. Athl. Straffe / so offt es geschicht / sich zu enthalten / und giebt wöchentlich dafür ins Amt 1. fl. Datum N. Anno N.

Goldfisch-Neze ins Haff.

N. N. von N. hat wegen des Amtes N. Erlaubniß von dato biß Johanni / das frische Haff und Pfaffen-Wasser mit Goldfisch-Nezen zu befischen / giebt dafür 1. Athl. ins Amt / soll sich des Klapffens bey Leechzeiten in denen Rämpen bey 3. Athlr. Straffe enthalten ꝛc. Datum

Alal-Laum- und Strohgarne-Zettel.

N. N. von N. hat wegen des Amtes N. Erlaubniß von dato biß Michaeli das frische Haff und Pfaffen-Wasser mit Alal-Lau und Strohgarne zu befischen / giebt dafür ins Amt 1. Athl. 8. Gr. soll sich aber des Klapffens in denen Rämpen bey Leechzeiten bey 3. Athl. Straffe enthalten. Datum

Klein Laum.

N. N. von N. hat wegen des Amtes N. Willen / von dato biß Dionysii Ao. N. mit einem kleinem Laum / das frische (grosse) Haff und Pfaffen-Wasser zu befischen / giebt davor ins Amt vom Haff und Pfaffen-Wasser die gewöhnliche Nacht / soll sich aber des Klapffens in den Rämpen bey Leechzeiten bey 5. fl. Straffe / so offt es geschicht / enthalten.

Wende-

Wende = Neze.

N. N. von N. hat Willen/ von dato bis nechst fünfftigen Michaelis auf die Divenow mit einem Wendeneze nach wilden Endten zu stellen/ dafür giebt er ins Amt 10 grosse wilde Endten und vor den Zettel zwey Stücke. Datum

Goldfisch = Neze auf den Schwienischen Strohm.

N. N. von N. hat wegen des Amtes N. Erlaubniß von dato bis Johanni den Schwienischen Strohm mit seinem Bothe und zugehörigen Goldfisch = Neze zu befischen / giebt dafür ins Amt zwey Schock Goldfische und 4 Lfl Volten-Zoll/ in den Rämpen soll er sich des Klapffens bey 3 Mthl Straffe enthalten. Datum

Quakner = Zettel auf den Vieziger = See.

N. N. von N. hat Willen von dato bis Michaelis nechstfünfftig den Vieziger = See zu befahren/ Fische zu kauffen/ giebt dafür die gebührliche Pacht. Datum

Kaulbahr's = Neze auffm Schwienischen Strohm.

N. N. von N. hat vom Amte N. Willen von dato bis fünfftigen Zufrost mit einem Kaulbahr's = Neze den Schwienischen Strohm/ wie von Alters gebräuchlich/ zu befischen/ giebt dafür ins Amt 1. fl. und 4. Lfl. Schreib-Gebühr. Datum

Damit nun vorherstehender Ordnung in allen Stücken præcisè gelebet werde/ und keiner mit Unwissenheit sich entschuldigen könne/ haben wir solche in Druck verfertigen und überall in den Aemtern und Städten publiciren lassen/ imgleichen verordnet/ daß jedem Beamten und Krieger ein Exemplar zur Nachricht und getreuen Beobachtung zugestellet werden soll. Urfundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und fürgedruckten General-Gouvernements Insiegels. Stettin/ den 22. Aprilis 1711.

G. von Mellin.



G. v. Schwalgh.
J. L. von Olthoff.

M. Klinkowström.

M. Lagerström.

C. Lillieström.

Num. I.

Der Königl. Regierung Resolution

wegen

Des Camminischen Boddens.

Ehro Königl. Majest. und der Grohn
Schweden Raht/ Feldmarschall in Deutschland/
wie auch General - Gouverneur über das Herz-
zogthum Pommern

Carl Gustav Wrangel.



Emnach man vernimmet/ wie sich sowol die Cammin-
schen als des Thum - Capituls daselbsten angehörige
Fischer eine Zeithero unterstanden/ sich mit ihren
Barnen auf dem Camminischen Bodden finden zu
lassen/ und darauf ohne Unterscheid fischen/ solches
aber an diesem Ort/ als auf einem Fürstl. Hege - Was-
ser höchlich verboten/ und niemand anders/ denn allein der hohen Lan-
des - Fürstl. Obrigkeit/ Stettinischer Regierung und dem Amte Wol-
lin zukommet / und hingegen jetztgedachten Fischern weiter nicht als
längst dem Strande sich mit dem Stroh - Barn und Klippen der Fis-
sche

2

scheren zu gebrauchen/nachgegeben und erlaubet ist; Als wird hiemit allen und jeden obbenandten der Stadt Cammin/ und dem Thum-Capitul daselbsten angehörigen Fischern/sie seyn belegen wo sie wollen/ ernstlich inhibiret und auferleget/ daß sie sich von nun an und hinführo bey Verlust alles ihres Zeuges/ auch bey Vermeidung einer arbitrairen Straffe/ darinn denn zugleich ein jeder verfallen/ alles Fischens auff dem Camminischen Bodden gar und gänzlich enthalten/ und sich dar- auf keiner nicht/ er sey auch wer er wolle/ finden noch ertappen lassen/ oder aber/ daß er jetztberührter massen mit ernster Straffe angesehen werde/ unnachbleiblich gewärtig seyn solle; Imassen denn die Wollins- Beamte durch den bestalten Haff-Kieper hierauff jederzeit ein wachens- des Auge schlagen/ und mit Fleiß darob sehen werden/ damit disfalls kein Unterschleiff gebraucht/ sondern hierob festiglich gehalten und als len befindlichen Ubertretern nicht allein das Garn und Both abge- nommen/ sondern auch dieselbigen über das mit arbitrairer Straffe angesehen werden mögen. Wäre es denn/ daß jemand auf dem Cam- minischen Bodden als einem Fürstl. Hege-Wasser zu fischen vermeinen möchte/ so soll er/ wie von Alters gebräuchlich/ von dem Königl. Am- te Wollin deswegen Consens holen/ und gehörige Will- Zettel fürzu- weisen haben/ außer deme er obangesezte Straffe unnachbleiblich zu gewarten/ wornach sich also ein jeder zu richten haben wird. Uhrkund- lich Sr. Hoch-Gräff. Gnaden und Excell. hierunter gesezten eigenhänd- lichen Subscription und vorgedructen Gouvernements - Insiegel. Signatum Wolgast/ den 25. Junii 1651.

C. G. Brangel.

Berglei

Vergleiche und Abscheide

wegen

Der Dammischen See und der Oder.

Num. II.

Su wissen sey hiemit / daß / nachdem in abgelauffenen Tagen auff Anbringen der ältesten und allgemeinen Fischer auf der Ober-Wyck an einen / und Beklagte / die ieszige Garn-Leute zu Alten Stettin und Dam / mit ihren Mattschoppen andern Theils / Irrung und Gespän / wegen der Fischeren im Dammischen See ist eingefallen / die auch ohne Entscheidung Meiner / des Fürstl. Stettinischen Hauptmanns / Lorenz Podewills / und des Fürstl. Haff- und Fischmeisters / Hans Heiders / nicht haben beigelegt werden können.

Als ist nach Erkundigung aller Sachen Umstände die Irrung folgender Gestalt beigelegt / und gänzlich entschieden / daß die Garn-Leute hernacher sollen ihre Zöge / wie Alters gewöhnlich / fischen und gebrauchen / deren soll ihnen auf den Zögen kein Reußner von den Wycken auch die Bauren mit den Netzen / so wol die mit dem Hengst keine Verhinderung thun / bey Verlust der Reusen und Netzen / auch 20. Mark Sundsch zur Straffe / an unsern gnädigsten Fürsten und Herrn / und sollen in den Lonke-Zeiten von andern Zögen unsern gnädigsten Fürsten und Herrn geben / wie sie Ao. 78. gewilliget / von den Zögen / als vom stillen Wasser / die Höpe / der kleine Zug vorm Dunsck / der schwere Zug vorm Dammischen Ende / welcher Garnmeister dieselben in der Lonke-Zeit befischet / halb oder ganz / oder auch berühret / der soll unserm gnädigen Fürsten und Herrn den dritten Fisch davon geben / von allem was er darauff fangen wird.

Nach Ausgang aber der Lonke-Zeit mögen sie die obberührten Züge gebrauchen / wie vor Alters gebräuchlich / jedoch in den Berth-Zeiten keine Nacht-Zöge thun / und die Könne meiden.

Wenn sie auch auf den obberührten Zögen ausserhalb der Lonke-Zeit / über 6. Tonnen Fische auf einen Zug auch bey Winters-Zeiten fangen würden / sollen sie / was über 6. Tonnen seyn / die Helffte zur Fürstl. Küche geben / und der ander Theil soll ihre bleiben.

Damit auch künfftig in den Zögen eine Masse gehalten werde/ ist denen Garn-Leuten nachgegeben/ mit einem jeden Garn des Tages so viel Zöge sie des Tages zuwege bringen können / zu fischen.

Was aber die Nacht-Zöge anlangt/ soll man sich hierinnen erkunden/ was der alte Gebrauch gewesen ist/ dabey soll es verubhen und ferner gehalten werden.

Wann auch frembde Herrschafften ankommen / und ihnen angemeldet wird/ Fische aufzusetzen/ so sollen sie alle Herren-Fische aufsetzen/ und um billige Bezahlung dieselben zur Fürstl. Küchen folgen lassen.

Wann auch der Fürstl. Fischmeister zu unserm gnädigen Fürsten und Herrn Küchen ihnen Fische abkauffen wil / die nicht verläugnen/ wie bißhero geschehen ist/ bey Verlust aller Fische und 20. Mark Sündisch Straffe.

Als auch die Garn-Leute zu fremder Herren Ausrichtung ein geandtes an Gelde sollen erlegen/ oder etliche Zöge dargegen thun/ solches behält sich unser gnädigster Fürst und Herr bevor / nach Ihrer Gnaden Befallen/ sie damit zu belegen.

Die Moderizen/ weilen befunden/ daß sie allzu enge gemacht und viel kleine Fische damit umgebracht werden/ sollen hernachmahlen/nach dem alten Stocke / wie vorhin gewöhnlich / aufgelegt und geknüttet werden/ bey Verlust derselbigen und 20. Fl. Straffe.

Und weil auch zu vielenmahlen Klage vorgebracht/ daß die Garn-Leute einer den andern ihre Knechte abspenstig machen / ohne Urlaub ihrer Herren von ihnen abziehen / dadurch denn ihnen keine geringe Verschümmiß und Nachtheil aus entstehet / als soll hiemit einem jeden auferleget seyn/ dieses sich zu enthalten/ bey Pœn 10. Mark Sündisch/ so offte es geschicht/ und dem Knecht soll bey keinem Fischer Platz oder Unterhalt gegeben werden/ er habe sich denn zuvor hierin vergleicht.

Weil dann auch die Garn-Leute sich selber die gemeinen Fischere in der Ober- und Nieder-Wycke/ so wol auch auf den Dörffern beschwerlichen thun beklagen / daß sie mit ihren Fischen Neuerung einführen/ ihnen keinen geringen Schaden zufügen und die Maasse hierinnen übertreten. Soll derowegen ihnen sämtlich hiemit auferleget seyn / daß sie sich nach Ordnung / so bey Zeiten Claus Puttkammers/ weyland Fürstl. Hauptmann auf Alt-Stettin No. 1553. gemacht / dessen Copia hieben geheftet/ auch der Fürstl. gemachten Fisch-Ordnung No. 1578. hernachmahls sollen verhalten / und in den Lonke-Zeiten den Kruth-Spiegel am Schöte nicht besetzen / und so jemand in einen oder mehr Punkten demselben und diesem Abscheide zu widern handeln würde/ soll nebenst zu verleibten Straffe auch bey Verlust der Netzen und Garn-Körbe gestraffet werden.

Es soll auch den Fischern hiemit eingebunden seyn/ daß sie sich mit Niemanden auf das Stroh-Garn oder Fischerey sollen vermattschoppen/ es sey mit Freunden oder Fremden/ er habe denn seinen Jahr-Brief/ bey Verlust des Fisch-Zeuges und 10. Fl. Straffe an unsern gnädigen Fürsten und Herrn.

Das

Das alles ist also von denen Garn-Leuten so wol auch von den Fischern unwiederrufflich zu halten angenommen und darüber festiglich zu halten/ bey in verlebter Pœn angelobet. Actum Alten Stettin am Tage Catharinæ Virginis, Anno funffzehen hundert und sieben und neunzig.

Num. III.

ANno ein tausend fünff hundert drey und funffzig/ am Sonntage Lætare, seyn die Garnmeister von Stettin und Damm vor mir Claus Puttkammer / als dem Amtmann zu Alten-Stettin erschienen / und klagende gegen die Ober-Bychtischen auch andere Fischer vorgebracht/ daß sie ihre Reusen allzuweit im See gesezet / damit ihre Land- und andere Züge verdorben/ ihre Garne zerrissen und sonsten davon Schaden empfunden.

Item/ daß die Stroh-Garne auf dem Kruthe/ da ihre besten Züge wären / fischeten / da sie doch vor Alters alleine auff dem Bodden haben ziehen müssen/ und nicht länger als von Michael bis Ostern.

Desgleichen mit den Bahrs-Bley- und Plözen-Netzen überschritten sie den alten Brauch und Gewohnheiten.

Item/ so legeten sie Ball-Reusen ohne Unterscheid in den See/ alles ihnen zum Schaden und wider den Gebrauch.

Item/ beklagen sich auch die Garnmeister und alle Fischer / daß viele Alstecher ohne ihren Willen nach dem Al stechen/ und die Eys-Schollen unter das Eys schieben / darinnen sie ihre Garne verderben/ und den Fischern Eindrang geschehe.

Desgleichen mit den Alquesten machten sie die Garne faul / daß kein Fisch dar seyn wolte.

Hierauf nach gehörter Antwort folgender Bescheid / darinnen Sie beyderseits gewilliget/ gegeben.

Erstlichen sollen die grossen Reusen anderthalb Wind-Reiff lang von N. N. in den See gesezet und den Garn-Meister die Land-Züge ganz frey gelassen werden / wer dawider handelt / soll an unserm gnädigsten Fürsten und Herrn 10. Mark Sundisch / und an alle Fischer eine Tonne Bier verbrochen haben.

Die Strohgarne sollen allein auff dem Bodden und nicht auf dem Kruthe von Michaelis bis auf Ostern fischen / bey obgeschriebener Pœn, 10. Mark Sundisch.

Mit den Bley-Bahrs- und Plözen-Netzen sollen sie eine halbe Stunde vor Tage anheben / und wenn die Sonne aufgegangen / innerhalb einer halben Stunden die Netze aufnehmen / und den ganzen Tag nicht fischen/ bey obgeschriebener Pœn.

Die Alstecher sollen zum Al stehende ihre Briefe haben / und sollen die Eys-Schollen auff's Eys werffen/ bey Pœn 10. Mark Sundisch.

Die andern/ so keinen Willen haben/ sollen an meinem gnädigsten Fürsten und Herrn 30. Mark Sundisch/ und an alle Fischer eine Tonne Bier verbrochen haben.

M

Meis

Die Malqueste sollen ganz abgethan werden/ bey Pœn 10. Marc Sundsch an meinen gnädigen Fürsten und Herrn und eine Tonne Bier an die Fischer.

Meinen gnädigen Fürsten und Herrn aber sollen im Lontke die Fischzüge auff dem stillen Wasser/ die Höpe/ das Lütke Zug vorm Drinske/ und der schwere Zug auf dem Damischen Ende frey seyn zu fischen. Es soll auch kein Garnmeister Macht haben/ keine Fische in der Lontkezeit zu verkauffen ohne Vorwissen und Willen des Fürstl. Fischmeisters oder seiner Diener / bey Pœn 20. fl.

Item/ wenn einer unter allen Fischern auf gemeldten Fischzügen eine Lontke Fische spüren würde/ derselbe soll es meines gnädigen Fürsten und Herrn Fischer allerersten anzeigen/ und wo alsdenn meines gnädigen Fürsten und Herrn Fischer verhindert/ daß er da nicht kommen und ziehen könnte / alsdenn soll deme/ der solches angezeigt hat/ ein Zug darauf vergönnet werden/ und die Helffte Fische meinem gnädigen Fürsten und Herrn zukommen.

Dieses alles / wie obbeschrieben / soll stets und feste / bey gemeldter Straffe unnachlässig gehalten werden.

Num. IV.

ANno 1637. Dienstags in den Heil. Ostern den 11. Aprilis den sämtl. Fischern auf der Oberwycken in des Schulken Michael Meisowen Behausung durch die Herren Lastadischen Richs-Böigte im Nahmen Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/ und im Nahmen E. Ehrenvesten Rahts allhier angesaget/ daß sie auf Ihrer Fürstl. Gnaden Wassern und deren Stadt-Ströbmen das Strohgarne sollen bis Michaelis einstellen/ und damit nicht fischen.

2. Sollen auch mit den Hingsten nicht fischen.
3. Sollen die Malquaste nicht gebrauchen/ denn damit des Rahts Hölzung verdorben wird.
4. Sollen auch die Fest- und Sonntage das Fischen einstellen/ sondern Gottes Wort hören und um Gottes Segen bitten/ bey Straffe der Gefängniß.
5. Sollen das Nagren bey offenen Wassern unterlassen.
6. Sollen sie auf den Wassern nicht schelten/ noch aufm Bollwerck.
7. Sollen die engen Baden nicht gebrauchen/ denn die jungen Fische kommen dadurch zunichte.
8. Sollen die Krebse nicht wegfischen.
9. Inhalt Fürstl. Vertrages mögen sie bis an das Papen-Wasser die Stadt-Ströhme befischen.

Anno 1638. Dienstags in den heiligen Ostern den 27. Martii seynd von den Hnn. Richts-Böigten Hn. Jacob Harmen und Hn. Valentin Turomen in Beyseyn des Fürstl. Fischmeisters Phlipen und meiner Person vorge-setzte Puncta in des Schulken Michel Meisowen Hause auf der Oberwycken den Fischern vorgehalten/ sich darnach zu richten.

EX MSCR. LAURENT. WEGNERI, Secret. Lastadiens.

Die

Die Wasser = Ordnung

wegen

Des Lassanschen Wassers.

Num. V.

S In Gottes Gnaden Wir Ernst Ludewig/Herzog zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen und Graf zu Gützkau/ bekennen hiemit/ nachdem in erblichen Theilungen zwischen Unsern freundl. lieben Brüdern und Uns aufgerichtet/ Uns das Lassansche Wasser / wie dasselbe in seinen Scheiden und Grenzen von Alters und jezo belegen/ ganz und gar zugefallen. Und Wir hernacher in selbst genommener augenscheinlicher Besichtigung und Beziehung angeregten Wassers befunden/ welcher gestalt nicht allein in viele Wege wider vorige Unsers in Gott ruhenden Hn. Vatern hochrühmlich Christ-milden Gedächtniß/ aufgerichteten Ordnung gehandelt / sondern daß auch sonst allerhand Unrichtigkeit und gemeinem Nutz höchst-schädliche Mißbräuche in demselben Wasser eingeschlichen und eingerissen; So haben Wir nach genugsamer Erkundigung und Persönlicher Beziehung aus reiffen vorgehabten Raht nachfolgende Ordnung / welcher die Fischer auf berührten Unsern Lassanschen Wassern hinferner gebrauchen/und was ein jeder nach Gelegenheit der Fischer: Zeuge geben solle/ verfassen und begreifen lassen; Und begehren demnach und befehlen hiemit ernstlich diese künfftig Unsern Amts-Leuten/ Dienern auch allen demjenigen/ so sich des Lassanschen Wassers und der Ströhme so dar ein- und ausfließen/ mit der Fischeren gedenden hinferner zu gebrauchen/ solche Unsere Ordnung festiglich zu halten/ und dawider bey Vermeidung Unserer ernstest Straffe nicht handeln. Noch behalten Wir Uns vor jederzeit diese Unsere Ordnung Unsers Gefallens / so oft es vonnöthen und Uns geliebet/ zu ändern/ zu mehren und zu verbessern/ und sollen nachfolgende Fischeren auf Unserm Lassanschen Wasser gebrauchet werden. Erstlich

Das Winter-Garn.

Die sich des Winter-Garns gebrauchen / sollen solches thun/ allein zu Eise/ und ob sie wol davon keine Geld-Pacht geben/ so sollen sie doch dem alten Gebrauch und Herkommen nach/ Uns von allen Fischen/ den sie fangen/ den dritten Fisch geben. Sonsten gehöret Uns als dem Landes-Fürsten/ aller Herren-Fisch/ als Stör / Lachs / Wels und Karpen / so viel desselben gefangen wird/ voraus. Imgleichen gehöret

höret Uns auch voraus der Vor-Fisch/ das ist/ nechst dem Herren-Fisch der beste Fisch/ und der ander Fisch nechst dem besten soll unsern Kiepern folgen/ darum die Kieper denselbigen Herren - Fisch und Vor - Fische allewege voraus/ ehe man den Fisch verdrisset/ nehmen sollen/ sie seyn auf dem Arm unter der Kinder Fische/wie mans nennet/ oder im Garn gefangen/ wie es dann auch gemeinet/ daß auch der Fisch / so auf dem Arm gefangen/ und den Kindern gehöret/ solle verdrisset werden; sonst sollen sich Unsere Kieper und Kieper-Knechte hinferner des Grepses/ so sie sich eine Zeitlang angemasset/ und von den Leuten / die Fische gefangen/ genommen/ sich begeben. Als auch durch das Nappend denen Fischern auf dem Lassanschen Wasser bey Winter-Zeit die gefangene Fische wider ihren auch Unserer Kieper Willen/ und den armen Leuten zu grossen Schaden muthwillig entrücktet werden/ dergleichen auch Uns zu Nachtheil an Unserm dritten Fische/ die Garne-Leute einen Mißbrauch einzuführen sich unterstanden / indem daß sie von den Haff-Dresern und andern/ Flaschen und Lechel/ Bier und Brodt nehmen/ und ihnen davor Fische schencken; So gebieten Wir bey pæn 10. fl. daß niemand/ wes Standes er auch sey/ sich des Nappend auf dem Lassanschen Wasser unterstehe / oder jemand den liegenden Fisch an der Waacke entschleppe/ auch kein Bier/ Brodt oder ander Geschenk/ wes Nahmens solches sey/ den Garn-Leuten gebe / und dafür einigen Fisch schencke und annehme / und daß auch die Garn-Leute die Fische vor und ehe Wir Unsern dritten Fisch davon vertiepet / empfangen / vor Bier/ Brodt oder ander Geschenk keinesweges vergeben/ dann Wir die Ueberfabrer dieses Unsers Verboths mit vorherührter Straffe nicht verschonen wollen.

Nachdem sich aber ofte zuträget / wenn ein Garn nichts gefangen/ und der ander / so nechst ihm ziehet / einen ziemlichen guten Zug thut/ daß einer von den andern einen Fisch sieben oder achte zur Speisung seines Volcks lehnet / und einer dem andern also entsetzet / soll solches nicht unter die verbotene Grepe oder Borehren gemeinet/ sondern einem jeden Garnmeister frey seyn / seinem Nachbahren/ der nichts gefangen/ mit einem Soode Fische die Hand zu reichen und auszuhelffen.

1. Ordnung mit dem Vormahlen / daß einer dem andern nicht einfalle.
2. Wenn Fische gefangen / wie zu verwarnen / daß nicht Dieberey zu Nachts abwesend des Kiepers geschehe.
3. Kieper/ wie groß Maasß zu setzen/ ist dazu verordnet.

Sommer - Garn.

Diese Sommer-Garne sollen anfangen zu fischen/ so bald das Eys weg ist/ und die Wintergarne nicht mehr ziehen können / biß Michaelis auch länger nicht/ damit sie hernacher den Wintergarnen keinen Schaden thun/ oder die Fische schrecken mögen / jedoch so soll niemand die Leechzeit über mit dem Sommergarne fischen ausserhalb die Lassanschen/ welche alleine die Leechzeit über und hernach das ganze Jahr nicht die Som-

Sommer-Garne gebrauchen. Wer sich des Sommer-Garns gebrauchen wil/ es seyn die Anklamschen/ es sey wer es sey / der soll uns geben von Lichtmessen/ oder sobald das Eys abkommet / biß Urbani, den dritten Fisch/ von Urbani aber biß Michaelis sollen sie geben die gewöhnliche Pacht/ als von einem jeden Sommer-Garne 9. fl.

Auff dem frischen Haffe fischen sie biß Martini, oder so lange biß das Eys wieder ins Haff kommet/ wollen sie von Michaelis biß auffß Eys auch den dritten geben / ist es ihnen wol zu gestatten. Die Lassanschen aber / weil sie das Sommer-Garn die Leechzeit über gebrauchen/ sollen von jedem Garne auch 9. fl. geben/ im Fall sie aber die übrige Zeit annoch fischen/ entrichten sie den dritten Fisch gleich andern. Dazu bleiben uns aller Stör/ Lachs/ Wels und Karpen/ so in der Zeit damit gefangen werden/ voraus / wie eben von den Winter-Garnen gesaget.

Zum dritten sind auf unsern Lassanschen Wasser zugelassen die Leder- oder Bley-Nezen/ welche von Lichtmessen an biß Gregorii, ist der 23. Apr. und also 12. Wochen lang gebraucht werden / hernacher aber nicht. Von diesen Leder- oder Bley-Nezen sollen hinferner sie anstat der 2. fl. / so sie zuvor gegeben/ den dritten Fisch uns zu unsern Fürstlichen Küchen entrichten. NB. Der jetzige Gebrauch ist / daß vom jeglichen Bothe 10. Mark gegeben wird.

Zum vierdten Stroh- oder Spon-Garne; Die sich dieser Garne gebrauchen / fangen auff Lichtmessen an zu fischen biß Michaelis, und schonen gleichwol die Leechzeit von Georgii biß Pfingsten obngesehrlich.

Wer aber aufferhalb vorberührter Zeit oder nach Michaelis sich unterstünde zu fischen mit den Strohgarnen/ Driffren oder Bleynezen/ soll in 10. fl. Bruch verfallen seyn/ so oft diese unsere Ordnung überschritten. Imgleichen soll mit diesen Spohn- oder Stroh-Garnen nicht getrieben/ sondern vor Aندر alleine auffgezogen werden. Und sollen die Anklamschen Fischer/ so sich der Stroh-Garne gebrauchen/ sämtl. zwen unsere Rahne/ in welche beyde obngesehrlich 20. Tonnen Fische gehen/ oder zum wenigsten einen Rahm von 10. Tonnen mit gemeinen Speise Fische vollziehen/ und ohne einige unser Entgeltniß unsern Rievern auf sein Anregen ferner in unser Hoff-Lager zu überlieffern / zu stellen und folgen lassen.

Die auff dem Gniz / als Lutkau / Nezelkauer sollen über vorige Pacht von jedem Stroh-Garne eine Tonne Fische entrichten / die von Mellentin/ Balduin und Dewichaw sollen hinferner auch eben die Geld-Pacht geben/ die die Anklamschen und Gnizer entrichten / als neml. von einem jeden Garne/ neml. Strohgarn 2. fl. und über solche Geld-Pacht sollen sie dabenebenst unsern Rahm einmahl mit Speise-Fische vollziehen/ sie befischen die Krincker-See mit oder nicht.

Die von Lassahn aber/ imgleichen die im Lieperwinkel und die Fischere im Lande Usedom und Pudgla/ wenn sie das Strohgarn gebrauchen wollen/ sollen sie die Zeit und dermassen / wie oben gemeldet ist/ fischen/ aber vor jeder Garne an Gelde nicht mehr als 1. fl. der alten Ordnung nach entrichten. Aber über die Geld-Pacht sollen sie auch

N

gewis-

gewisse Kahne/ wie hernacher specificiret wird / uns zu unser Küchen-
Nothdurfft mit Speise-Fischen ohne Entgeltniß füllen / als 4. Kahne/
die im Biegerwinkel/ dahin gehören Wahrte/ Arilitz/ Randritz/ Gum-
zien/ Liepe/ Grüssau und Restau sollen 4. mahl unsere Kahne mit Spei-
se-Fischen füllen.

Die Lassanschen mit den umliegenden Dörffern / die sich der
Strohgarne oder sonst unsere Wasser gebrauchen/ es sey Büchenha-
gen/ Borwerck/ Waschau/ Bauer/ Janikau/ Klokau / sollen über vo-
rige Geld-Pacht zusammen unsere Kahne mit Speise-Fischen erfüllen.
Die Uckeritschen/ Kadinschen/ Roserauschen/ Zempinschen/ Damerau-
schen sollen imgleichen über die Geld-Pacht 2. Kahne Speise-Fische
entrichten.

Zum fünfften seyn Reusen in unserm Lassanschen Wasser zugelas-
sen von Lichtmessen an/biß daß das Wasser mit Eyse belegt wird/ und die
Zeit über/ weils das Eyß lieget/ sollen keine Reusen gesetzt werden/ al-
leine wann die Garn-Leute mit denen Winter-Garnen bey Winter-
Zeit ziehen wollen/ mögen sie/ damit sie den Fisch spüren/ auf den Zügen
eine Reuse oder zwey setzen/ und die/ so die Fischerey mit den Reusen ge-
brauchen/ sollen vermöge der Hoff-Ordnung von einem jeglichen Bothe
jährlich einen Gulden Geld-Pacht / ein Schock Brassen/ eine Tonne
Bahrse und eine Tonne Plößen geben/ sie seyn von Gumziehn/ Rand-
vitz/ Quilitz/ Wahrte/ Restau/ Grüssau/ Liepe/ Bower / Waschau/ Las-
san/ Borwerck/ Bugenhagen/ Janikau/ Klokau/ Balin/ Neppermin /
Dewichau/ Mellentin/ Uckeritz/ Ladihn/ Kocherau/ Damerau/ Zempihn/
Nehelkau und Lutsau.

Wahrte/ Restau/ Grüssau aber geben vor das was zuvor geschrie-
ben/ auch von einem jeden Bothe 1. Tonne Bahrse.

Die so in der Pudglaschen Baache der Reusen sich gebrauchen/
sollen zu Unser Küchen Nothdurfft zwey unsere Kahne / dero jegliche
von 10. Tonnen Speise-Fische voll ziehen.

Und sollen die/so sich des Reusen-setzens gebrauchen/ allewege die
Pfähle fleißig aufziehen/ und nicht stehen lassen/ noch unterm Wasser
abhauen/ damit auf den Winter die Garne nicht zerrissen werden.

Alrepe oder Altauw

Zum sechsten/ gebrauchet man von Lichtmessen an biß Michaelis
den ganzen Sommer durch; Die Anclamschen/ so sich dieser Fischerey
gebrauchen/ sollen 1. fl. Geld-Pacht auf das ganze Jahr geben/ und das
beneben vor jedere Reuse/ die sie thun/ ein Achtentheil Al.

Die andern Bauers-Leute auf dem Gnitz und sonst sollen nes-
benst dem halben Gulden Pacht-Geld vor jeder Alreep eine Tonne
Al durch das ganze Jahr geben.

Die Zärten und Drift-Neze/ imgleichen das Alstechen sollen
hiemit gänzlich abgeschaffet/ und bey der Gefängniß und höchster
Straffe verbotthen seyn/ und da jemand desselbigen sich unterstehen wür-
de/

der/

de/ soll derselbige 10. fl. Bruch unnachlässig gestraffet werden; Immas-
sen dann auch kein Fischer oder Reusener auf dem Lassanschen Wasser
vor der Peene bey der Anclamschen Fehre zwischen dem frischen Haffe
und Lassanschen Wasser zusehende/ wie weit des Lassanschen Kiepers
Gebiete sich erstreckt.

Item/ bey Peenemünde auf dem Bock genannt/ auf dem Herde
und sonst auf den Strömen und Flüssen/ so in- und aus dem Lassan-
schen Wasser gehen/ nicht einige Reusen oder einige Netze setzen/ das
durch der In- und Ausgang des Fisches verhindert oder versperret
werden möchte/ ist nicht zugelassen bey Straff 10. fl.

Ferner ordnen/ setzen und wollen Wir auch/ daß alle Rahne/ so
Rauff-Reusen thun/ welche bisher dem Kieper zu Lassan 1. fl. 8. fl. Kus-
der-Zoll an Gelde entrichten/ hinferner uns Fische dafür geben sollen/
als die Stettinischen/ Hollnaischen/ Demminischen/ Wollinschen/ An-
clamschen/ und alle andere fremde/ eine halbe Tonne Fische/ und die
Anclamschen/ Editschen/ Demminischen eine Ballie von einem Bier-
theil.

Und was also von jedem Fischer-Zeuge auf dem Lassanschen Was-
ser zu geben verordnet ist/ dasselbige soll auch zur Helffte von allen de-
nen/ so den Krincker-See befischen wollen/ gegeben werden/ weil Uns
die Helffte des Sees zuständig ist.

So sollen alle und jede Fischere/ die sich vorberührter Fischeren/ es
sey auf dem Lassanschen Wasser/ oder Krincker-See gebrauchen wol-
len/ auf Purificationis Mariæ ihre alte Briefe/ so sie auf die Fischeren ge-
habt/ Unserm Rentmeister/ den Wir zu der Zeit in Wolgast haben wer-
den/ überantworten/ und auf die Fischeren/ so sie des Jahrs zu gebrau-
chen willens/ um die Pacht/ und die Pacht und mit dem /• wie vorge-
schrieben/ für das gewöhnliche Briefe-Geld fordern/ und wo darüber/
ohne solchen Brief und Erlaubniß jemand der Fischeren auf dem Las-
sanschen Wasser sich unterstehen würde/ ist derselbe bey dem höchsten
unnachbleiblich zu straffen; Damit sich auch niemand Unwissenheit hal-
ber zu entschuldigen/ soll diese Unsere Ordnung alle Quartal zu An-
clam/ Usedom/ Lassan und in den umliegenden Caspeln von der Cangel
abgelesen und publiciret werden. Und ist diß Unser ernster Wille und
Meynung. Anno 1571. den 4. Julii.

Num. VI.

Belangend

Die Scheiden und Grenzen

an dem

Lassanschen Wasser.

ANNO 1547. Mittwoch nach Jubilate ist mein gnädigster Herr/ Herzog Philip in eigener Person zu Lassahn einkommen / und folgendes Tages Sr. Fürstl. Gnaden dero selben Râthe / neml. Hans Bohnen/ Marschalck/ Joachim Kolkahn/ Doctor Balzar von Wolde/ Joachim Zikeviken und Niclaus Kembzen/ samt etlichen Einwohnern zu Lassan und allen Fischern auff den Dörffern/ aufs Wasser geschickt/ die haben erkundiget/ besichtiget und davon meinem gnädigen Herrn Bericht gethan / darauff ist auch fort den Parteyen zu Abbescheide in Gegenwart meines gnädigen Herrn gegeben / wie folget : Erstlich ist befunden / daß sich der Bugenhagen zum Bugenhagen Gesessen/ Scheide anfänget / da die Quinitz in das Lassansche Wasser folget/ und darauf vorlängst Landes biß an den Silber-Ort daselbst sich anfänget / Balzer Köllers zu Jamkau Scheide. Innerhalb solcher Scheide/ neml. der Quinitz und Silber-Ort seynd die Bugenhagen berechtigt zu fischen mit Reusen und vorlängst Landes / so weit man waten kan. Demnach aber darüber die Bugenhagen wider alten Gebrauch sich unterstanden/ mit Sommergarnen etliche Tage insunderheit das Karninken und Hohenholter Zug zu befischen/ hat mein gnädiger Herr solche unbefugte Fischeren mit den Sommergarnen gänzlich abgeschafft.

Nachdem sich auch befunden / daß die Bugenhagen Olders die beyden Zöge das Neher und Lütke Zoch mit einer Waden ein dörting lang gebrauchet/ mögen sie solche beyden Zöge hinferner auch gebrauchten eindörting lang/ also daß ein Ende auff dem Lande bleibet mit dem andern ausgefahren und am Lande wiederum auffgezogen werde.

Von dem Keigen-Reusen/ so zur Wasser-Pacht von meinem gnädigen Herrn verheuret werden / wenn die der Bugenhagen Land berühren/ mögen sie ohne Hinderniß der Bugenhagen / wie von Alters her gebracht/ gebrauchen/ und wird die Wasser-Pacht meinem gnädigen Herrn und nicht den Bugenhagen entrichtet.

Jedoch geben sie von solchen Keegen Reusen/ so der Bugenhagen Land und Grenzen berühren/ eine etliche Fische. Von solchem Gebrauch wil es mein gnädiger Herr wie vor Alters auch bleiben lassen.

JV. muM

e 13

Zum

Zum andern an vorgedachten Silber-Ort fänget sich an Balzar Köllers zu Jamitzau Grenze bis zum Dower-Orte. Innerhalb dieser Grenze mögen M. G. Hn. Leute und andere/ denen das Wasser durch M. G. Hn. verheuret wird / die Neegen-Neusen setzen / davon krieget M. G. Hr. die Wasser-Pacht/ und geben Balzar Köllern etliche Essen Fische.

Dagegen mögen die Neusener aus Balzar Köllers Holze nothdürfftige Neusen-Pfähle hauen und gebrauchen. Und obwol Balzar Köllers sich der Scheide und Wassers von dem Dower-Orte bis auff ein Köhr-Plage das Lütke-Berder genandt/ und den Rehtel-Orte zu befischen/ zu verheuren und zu gebrauchen unterstanden/ sich auch auf etliche schriftliche Urkunden beruffen; So ist doch M. Gn. Hr. Balzar Köllern oder Christoph Neuckercken solcher Gerechtigkeit nicht weiter geständig als von dem Dower-Orte / rennet aus nach der Land-Scheide zwischen Jamitzau und Klobau/ nach recht aus bis an den Kessel-Orth/ durch Christoph Nienkirchen zu gebrauchen / und ist durch M. Gnäd. Hn. dieses Puncts Balzar Köllern und Christoph Nienkirchen zum Bescheide gegeben/ daß sie Se. F. G. aus den Briefen und Urkunden darauff sich Köllers und Nienkirchen beruffen / auch aus der Urkunde und Nachrichten / so Se. F. Gn. hat ersehen / und nicht weiter Handlung mit ihm vornehmen wil.

Zum dritten seyn die verordneten Rätthe wiederum zurück gefahren/ die Grenzen und Scheiden/ derowegen M. G. H. mit den Buczauen zu Baschau streitig/ zu besichtigen. Und erfundet sich / daß sich ihre Feldscheide vorlängst Wasser anfänget/ an einem Graben / da sich das Borwercksche Feld an dem Waschowischen Felde endiget.

Von solchen Graben an vorlängst Landes bis an die Kukucktsbecke genant/ welche Becke das Baschawsche und Bowerische Feld scheidet/ an solchen Grenzen haben sich die Buczauen unterstanden/ des Wassers zu gebrauchen mit Sommer-Garnen und auch die Neusen zu weit ins Wasser zu setzen / alles wider alten Gebrauch. Darum M. Gn. Hr. den Buczauen die Neusen nicht weiter als man waten kan / vorlängst ihrer Feldscheide und Landes zu gebrauchen vergönnet.

Nachdem sich aber die Buczauen vernehmen lassen und rühmen/ daß ihre Vor-Eltern das Gut Waschau in einer Büthe oder Wechsel vor das Dorff Pritzler von der Herrschafft bekommen/ und dabeneben sie begnadet/ sie sollen mit dem Sommergarn fischen / das ihnen doch M. Gn. Hr. nicht geständig/ und sich doch aus Schriftl. und andern Urkunden / so die Buczauen vorbringen wollen / auch vor sich selbst berichten lassen wil. So mögen die Buczauen in mittler Zeit mit ihrem Sommergarne die Züge vorlängst ihrem Lande gebrauchen; Jedoch M. Gn. Hn. Ströhme nicht anmassen.

Und wo sie beweisen/ oder sonst M. Gn. Hr. erfahren kan / daß ihnen die Fischeren mit dem Sommergarne gehöret/ wil M. Gn. Hr. sie gnädiglich dabey lassen/ wo sie aber es nicht befugt/ sollen sie davon abstecken/ und alsdann mit eindörtig lang so weit man waten kan/ als

D

daß

daß einer auffm Lande auffziehet / die Fischeren vorlängst ihrem Felde und innerhalb ihrer Grenze gebrauchen.

Zum vierdten erfindet sich / daß der Lepell Scheide angehe / da die Kuckucksbecke in das Lassansche Wasser fällt / welche die Scheide zwischen Waskau und Bauer ist. Von der vorbenandten Becke gehet der Lepel-Scheide an einem Orte Woppoß genant / von daran biß an den Lütken-Thal / da der Seckeritz Scheide in das Wasser kommt / Zwischen dieser von benandten Becke und der Seckeritz Scheide / die weil das innerhalb ihren Averscheiden und Grenzen / so zum Bower gehörig.

Zum Fünfften / dieweil indessen / und wegen der Irrunge / so zwischen M. Gn. Hn. und den Lepeln zu Seckeritz und Claus Köllern zum Hohensee die Grenze nicht können besichtigt und bezogen werden ; So wil Se. F. G. zu schierester Gelegenheit jemand dazu verordnen / und dieselbigen besichtigen und beziehen lassen / und alsdann ferner deshalb ben gnädiglich mit ihnen vergleichen.

Am Sonnabend nach Jubilate hat der Hauptmann und Achim Wolzahn / der Hauptmann zur Stolpe Nicolaus von Kremppfen Sohn das Holz von Pinnau eingewiesen nachfolgender Gestalt :

Und seynd ihme auf Morgen weiß Holz / das drey mahl sechs zig Ruthen lang / vorlängst seinem Eichen-Holze / als er von M. G. Hn. bekommen / zugemessen worden / die Breite aber von drey und sechs zig Ruthen.

Ist ihme allewege zugeschlagen acht Ruthen / 4. Ellen und drey Quartier / welches zusammen die Länge und die Breite fünf Morgen soll machen. Wie auch seynd des Orts / M. G. Hr. Becke - Hölze / und Klempe / Scheidenmahl und Grenze aufgeworffen worden.

Ordnung und Nachricht

wegen

Der Usedomischen Kiepereyen.

Zwölff Züge hat M. G. F. und Herr im Usedomischen See:

1. Das erste heist das kleine Zug/ und mag man heigelen/ wann St. Gertruden Kirch ins Anclamsche Thor kömmt/ nemlich die Spitze davon/ und wird gezogen drey Kiepe nach dem Lande.
2. Der kleine Fohrt/ deme gleich zu heigelende und drey Kiepe nach dem Lande zu ziehende.
3. Der grosse Fohrt mag geheigelt werden/ wenn die Welzinsche Strasse in den Hirten-Kahten kömmt.
4. Scheissen die Hogenhacken/ ist nicht zu heigelende/ die meterste ausgeschmissen an dem grossen Forde einen Kiepe nach dem Lande.
5. Die Hörne mag man heigelen/ wenn das Klunische Uffer in den Munchauschen Thurm kömmt/ vier Kiepe nach dem Lande.
6. Das Keum-Land ist der Hörne gleich zu heigelnde.
7. Das tieffe Wasser kan man nicht heigelende: Es hält sechs Züge. Der erste Fischer/ der darauf kömmt/ gehet im Zuge zuvor/ und müssen die andern so lange harren/ daß die ersten getucket haben/ auf daß sie sehen/ wohin er ziehen wil/ damit der eine dem andern nicht ins Zug ziehe.

Sieben Keusen hat Mein G. F. und Herr im Usedomischen See.

Sechs Keusen auf der Scheide vom Eller-Busche / dem Leecke ohne Schaden mag man wol setzen/ ist ein Wanlach.

Bier Keusen auff Bolectenbarch zu/ dem Leecke ohne Schaden / auffer dem Leecke mag man so viel setzen/ als man wil/ auff dieses Lagh.

Bier Keusen auff den flacken Fohrt ist eine Wanlage dem Leecke ohne Schaden.

Sechs Keusen auf dem Zeychen-Kampe dem Leecke ohne Schaden.

Sechszehen Keusen auff dem Koffer ist eine Wanlage dem Leecke ohne Schaden.

Bier Keusen auff dem Roten Kampe / und müssen im Leecke nicht gesetzt werden.

Zwölff Keusen auff dem Kuemlande/ und müssen nicht im Leecke gesetzt werden.

Dritthalb Zug hat der Kirchherr im See/ so von unserm gnädigen Fürsten und Herrn ihme verheuret/ und zwölf Reusen-Lagen.

1. Zug heist das Chor-Zug/ heigelt man bey den Pahlen.
2. Das Korne-Zug muß man heigeln/ wann die Vormöhle in den Schlot-Kamp kömmt.
3. Den Zippel mag man heigelen/ wann die Fuhrmöhle in den Kloster-Kamp kömmt.

Zwölf Reusen-Lagen hat der Pastor.

Vier Reusen in dem Ruhestalle dem Leecke ohne Schaden.

Sechs Reusen in der Bucht dem Leecke ohne Schaden.

Sechszehn Reusen aufm Steinreff buten Leeckes/ im Leecke 6. Reusen.

Zehn Reusen auf dem Keelgdrickes Graben/buten Leeckes/im Leecke fünf Reusen vom Lande.

Vier Reusen auf dem Camp vom Lande/ dem Leecke ohne Schaden.

Zwen Reusen auf dem Finken-Kamp ist abgestellt.

Vier Reusen auf Krons Haveninge ist abgestellt buten dem See.

Zwölf Reusen auf der Kuhlen zu/ müssen die ersten Reusen setzen/ wann der Usedomische Thurm ins Cruppische Ufer kömmt.

Vierzehn Reusen auf die breite Stelle vom Lande.

Sechszehn Reusen auf der Scheiden vom Lande.

Vierzehn Reusen zwischen der Scheiden und also/ daß der Lassansche Thurm und der grosse Dornebusch auf dem Winkelschen Felde über einstehen.

Sechs Reusen auf dem Negesten Camp nahe dem Buckes Bartes vom Orde ab.

Drey Züge hat E. E. Raht im Usedomischen See.

1. Das Kalber-Zug mag man heigeln.
2. Das Plage-Zug mag man heigelen.
3. Das Ende heigelt man bey den Pahlen.

Bonowen Zöge im Usedomischen See/ so die Fischer beziehen/ seyn vierdtehalb Zug.

1. Koppel-Zug mag man wol heigelen.
2. Das Hoff-Zug mag man heigelen.
3. Das Scheim-Zug mag man auch heigelen.
4. Den Zippel mag man auch heigeln/ und hat man die Helffte drin/ die gehöret der Kirchen zu Usedom.

Nachricht des Bassers/ so zum Mönchhauschen Krüge und unter die Kieperen zu Usedom gehöret.

Der Krüger hat drey Züge mit dem Leeck-Garn.

Das eine gehet auf die Numelken Beede.

Zwen Züge gehen auf den Buckes Bart.

Auf der Numelken Beede kan er wol 12. Reusen setzen/ außer dem Leecke/ binnen Leeckes 4. / dem Strome ohne Schaden.

Binnen

Winnen Landes um die Derde 4. Reusen.

Um den Buches Bart mag er so viele Reusen setzen/ als er kan/ dem Strohme ohne Schaden.

Ein Wehr zum Kruge gelegen/ mag der Krüger gebrauchen/ wenn ers fertig hält/ der Krüger mag mit der Baden ziehen/ wo er wil.

Die Haff-Herren haben auch Willen mit der Baden zu ziehen/ wann der Kieper da kömmt/ müssen sie dem Kieper ihre Fische geben.

Die Haff-Herren zu Münchow können wol etliche Reusen setzen dem Kruge ohne Schaden/ und müssen des Kiepers Willen haben.

Num. VIII.

Srstlichen wat de Fischers thor borch und schlate Usedom gegeben hebben und noch ferner tho gewen schuldig sien möchten.

1. Zonne Alas ist von Olders von 4. Zesefahren dem Huse tho Usedom gegeben und dem Kieper allda öwerantz wortet worden.

Diese Artikel ist ganz weg von der Usedomischen Kieperie / ist nicht mehr als 1. Kan verhanden / de giff sienen Al und Pacht tho Uckermünde und Wollin.

2. Worsfische up dem fischen Haffe von den Wintergarnen/ de tho Usedom utgahn/ dat sint de grötsten Fische/ de up jeder toch gefangen werden.

Diese Artikel ist richtig/ wenn Wintergarne von Usedom int Haff fischen / isunds averst sint sie ganz nedderlegt.

Alle Spiese Fische wo die von Olders thor borch gegeben am Mandage/ Mitwecken/ Freidage und Sonnavende von allen Fischern tho Usedom up der Wiken und dem Pasche / und im Winter up dem Have und Seehe im Leecke.

Dissen Artikel bekennen die Fischer / wenn sie wat fangen/ geuen sie einen Dag Fische.

Item/ Hir tho denken/ dat up dem Usedomischen Seehe in dem Leecke/ wenn dat de Fischer sonderlichs nicht gefangen / dat sie die Fische mit dem Kesser nicht verdrüdden mögen/ geben sie dem Amtman von der Negen dat drüdden deil thor Köken / und wo die Fischer so vele Fische fangen/ dat sie de Sülviegen mit dem Kesser (dat ist de mate dar sie mit vordrüdden) die Fische verdrüdden können / geben sie dennoch dem Amtmann einen Grep Fisch. Dat ist die Kesser fullweniger oder mehr/ dat heten köcken Fische ; So behöret sich wedder / dat die Amtmann eine guede flasch mit behr hefft und schencket den Fischern.

Dissen Fischer-Artikel wedderfechten die Fischer gar. Willen den Kesser mit nichte geben/ willen leiver die Garne liegen laten.

Item die Buren tho Pietmau / Stolp/ Lutebuß / Dargen und Gumlin hebben kleine Badegarne/ die darvor dem Amptman ock thor borch Fische geben/ wen sie wat fangen/ don sunst davon keine Unplcht/

¶

und

und wo se Fische tho Marckede bringen/ verkopen se dennoch die Fische wenn darna geschicket.

Diesse Artickel ist ganz und gar weg uth der Usedomischen Kieperen.

Item up dem Flenen Water / wo darup im See negen Fische gefangen / dat man die sulwiegen mit dem Kesser nicht verdrüdden kan/ gehöret dennoch dem Amtmann dat drüdden deil thor köcken/ und wenn sie schon wol verdrüdden können/ mit dem Kesser/ geben die Fischer dem Amtmann vor uns Köcken: Fische/wenn aber die Amtmann mit dem Kieper eine Flasche Bier up dat Water schicket / und den Schippem schencket/ geben sie desto williger und mehr/ also wert dat oft up dem waschen Seehe gehalten.

Tzundts averst bört M. G. H. von der Flenen den drüdden Fisch/ wert tho Gelde gemacket und dem Rentmeister zu Pudgla mit klaren Registern averantwortet.

Item die Usedomischen Wickeschen/ so M. G. H. gehören / geben alle Jahr um Ostern vor die Wörde und Raten dem Amtmann vier/ die dorch den Schulden gesamlet werden / dar giff die Amtmann henzwedder ein Bigelbrodt / hefft he dat nicht/ so giff he 1. fl. edder 1. gr. tho vortherende und hefft No. 33. achte steige vier gedragen.

Disse Artickel ist noch richtig und böret die vier nun der Kieper.

Item/ tho gedencken/ dat die Fischer auff der Flenen des Jahrs Reusen setten/ und wenn sie wat gefangen/ geben se Spiese Fische thor Borch/davor werden M. G. H. man 1 $\frac{1}{2}$. Marck Water Pacht gegeben/ sünst müsten sie mehr geben / und ist die beste Fischerie im Herweste und Vorjahre.

Diese Artickel ist richtig/ allein dat ehliche Bürger binnen Usedom so dat Water nit gehueret / im See mit dem Wade: Garne darinn theen/ und dohn der Fischerie groten Schaden / dit Nothwille is eine Nüering und mot abgeschaffet werden/ idt is sonst verbaden bey Pœn 10. fl.

Item/ tho dencken/ dat hier tho Usedom und up dem Pasche nhu thor tidt man 13 Zesekahnen sint/ und wenn desulvigen fischen und tho Hus kamen / sint se schuldig / up die Borch Spiese Fische tho geben/ sie kamen gemeniglich alle 14. Tage tho Hus / und vittallgen sich weder up nie/ geben/ so offte sie weder tho Hus kamen / ein Schock kleine Able edder ander Spiese Fische.

Disse Artickel ist gar weg uth der Usedomischen Kieperen/ geben nun to Uckermünde und Wollin.

Item/ im Winter/ wenn die Garne tho Ise tehen/ und dat die Zarnmeister edder die andern Fischer/ Ete: Fische veraferen / gehöret thor Borch die 6. Kesser/ wenn die Fische verkost seynd/und negen aver: blieven/ gehöret thor Borch die 6. Fisch.

Dissen Artickel bekennen die Fischer/ doch wer die Sechse nicht geben kan/ giff dem Kieper einen Sode Fisch.

Item so offte hier up dem Marckte Fische tho kope kamen / geben sie thor Borch Spiese: Fische/ die man oft von ihnen mut fordern laten.

Dissen

Dissen Artikel hefft ein Tiedelang ein Raht tho Usedom gefech-
tet/ und solliche Fische van den Läden als Stede-Fische nehmen laten/
nun averst ist mit ehn geredet/ dat die Kieper van den Fischen/ wo
vor Olders gewesen/ ein Eten Fisch nehmen und fordern soll.

Item im waschen Seehe hüren etliche R. G. H. Water und ge-
ven 2. Mark des Jahrs R. G. H. / diesülvigen geven ock Spiese- Fi-
sche/ wenn sie mit den Rösen wat fangen/ und ist gemeinlich die Fisches-
rie im Vor-Jahre.

Dissen Artikel bekennen die Fischer wahr seyn durch uth/ und ge-
ven die vorgemeldte 2. Mark.

Dem Kieper werden darum die Vor-Fische gegeben/ dat wenn
die Winter-Barne up dem frischen Hawe theben/ die Fischer helpet bes-
schermen und flitig darup siet/ dat von den Frembden nicht tho vele
genappet/ und dat he ock nicht nappe/ wert ihme sonst wat gegeben/
mag he wol annehmen.

Disse Artikel ist nun nicht nödig/ weil jeh uth Usedom keine Wint-
ter-Barne int Haff gebracht werden/ und möchte rathsam sien/ dat
mit den Einwohnern geredet/ wedderumb Winter-Barne thotholegen.

Item tho gedencken/ dat de Amtmann tho Usedom Raht hefft
des Jahrs 2. mahl den Dörpern Stolp/ Gumlin/ Pietman und an-
dern/ de up dieser Sieden im Samer Rösen setten/ die Rösen bören tho
laten/ und alle Fische thor Borch wegnehmen laten/ wo dat der Schul-
te up der Wiecke Jacob Bruner und die andern weten.

Disse Artikel ist uth der Kieperen weg/ wat nun R. G. H. darin
ferner verordnen wart/ steit bey J. S. G.

Hier folget dat olde Borg-Recht / wo idt hier im Lande tho Usedom auch up R. G. H. Water und Ströhmnen gebrucket.

Erstlich/ wenn einer dem andern mit einem Messer steckt is eine Hals
bröcke als 60. M.

Item/ wenn die Fischer im Leede im waschen Seehe/ die tischen beeden
Sonnenschien thothende geböret/ densülvigen in der Nacht fi-
schen/ wart vor eine Deverie gerechnet und gestraffet.

Diejenigen/ so in der Kelen und Ströhmnen fischen/ ist eine Walt/ und
geböret sich zu straffen.

Nachricht des Usedomischen Seehes und anders/ so in die Kieperie tho Usedom gehörig/ und my Hans Wolp/ ihigen Kieper na des vorigen Kiepers Greger Schulten Dodte ist averontwortet worden.

Erstlich hefft R. G. H. im Usedomischen Seehe 12. Thöge.

Dat 1. dat kleine Loch geheten/moth geheigelt werden/wenn St. Ger-
truden Kerchen-Spize in dat Anclamsche Dor kömpt/ und thuet
3. Keepe tho Lande.

- Dat 2. Toch het die kleine Forth/ demgleichen heigelt man ock 3. Reespe nach dem Lande.
- Dat 3. Toch den groten Forth geheten/ moth men ock heigelen/ wenn die Welzinsche Strasse und Sodtsule in dem Herdekaten darfüß vest kumpt.
- Das 4. Toch geheten den Hogen-Hacken/ ist nicht tho heigelnde. Men mag die Materike utsetzen an dem groten Forth 3. Reespe nach dem Lande.
- Dat 5. Toch/ genömet die Hörne/ moth man heigelen/ wenn dat Klunische Over in den Rönnschawischen Torne kumpt.
- Dat 6. Toch Rumeland moth man der Hörne gelick dem Landmarkt heigelen.
- Im 7. Tage geheten dat depe Water/ dit Toch kan man nicht heigelen/ sonst seint in dissem depen Water 6. Töge/ und heben ehre Gerechtigkeit/ de erste Fischer/ de mit sienem Garne darup kömpt/ und erstlick gelencket hefft/ möthen de andern Fischer so lange mit ehren Garne stille holden und thosehen/ wor he hen theen wil/ damit ein dem andern in den Tögen nicht vorhindert.
- NB. Wat heigelend hett/ ist im Seehe eine Richtigkeit der Fischer/ dat sie ein Both legen up den Toch/ so kan em niemand daruth fischen/ hie thuet ersten af ein Reep/ is dar sie dat Garne mit vortwinden/ und moth 80. Faden lang seyn.

M. G. F. und Herr het im Usedomischen Seehe

7. Reusen-Lagen/
Als
6. Rösen up die Scheide von dem Ellerbusch ist ein Wanlach/ dem Leecke ohne Schaden.
4. Rösen up dem Bollecken Barch/ doch dem Leecke ohne Schaden/ buten dem Leecke averst mag man so viele setten alse man wil.
4. Rösen up dem flacken Borde/ ist eine Wanlache/ dem Leecke ohne Schaden.
14. Rösen up dem Koffer ist ein Wanlach/ dem Leecke ohne Schaden.
4. Rösen up dem Rötten-Camp tho/ und möthen nicht im Leecke gesettet werden.
12. Rösen up dem Rumelande/ möthen ock nicht im Leecke gesettet werden.
6. Rösen up dem Sappecken-Campe/ können dem Leecke ohne Schaden gesettet werden.
- NB. Wanlage mot man also verstahn/ dat da man die Rösen settet/ ein olt hergebracht Rösen-Lag ist/ dat den Leeck-Tögen nenen Schaden deit.

M. G. F. und Herrn Flehnen-Water/ so thom Huse oder Schlate Usedom gelegen/ hefft

8. Guede Töge/
Als
- Einen Toch von dem witten Barge Ostwarts up den Gumzinschen Werder tho. 2. Töge

2. Töge up die Gumzinschen Wischen tho.
2. Töch Südwarts/ up dat Gumzinsche Werder tho.
3. Töge Nordwarts up dat vorbemeldte Werder tho.

M. G. F. hefft up den Flehnen

6. Reusen : Lagen /

Als

1. Up der Süder-Sieden nach dem Gumzinschen Werder.
2. Up den Gumzinschen Wischen tho.
3. Up der Norder-Sieden na dem vorgedachten Werder tho.

Der Flehnen-Water werth angefochten von ehlichen / de datfülviege ohne Vorlaub ihrem Ruchwillen nha im Leecte mit den Baden fischen/ sollichs mot ernstlich verbaden werden / und die Uvertretter straffen.

Bericht des Waters / so thom Mönischouischen Kruge/ so M. G. H. gehörig/ und under de Kieperie tho Usedom gehörig und in der Peene belegen.

Nemlichen 3. Töge.

1. Töch up de Mummelken Becke tho.
2. Töge up dem Buckesbahrt tho/ sonstn magt he umb den Buckes bart her then / wo he wil.

Setzung der Rösen/ so zum gedachten Kruge gehörig.

1. Rösen magt he wol setten up der Mummelken Becke tho buren und binnen Leectes ohne Schaden.

4. Rösen binnen Lande umme die Derde.

Umme den Bucksbardt magt he so vele Rösen setten also he wil/ den Strohme ohne Schaden.

1. Wehr / so thom Kroge gelegen / mag die Kröger brucken wenn he idt ferdich helt.

Die Kröger mach mit den Baden then wor he wil.

Die beeden Bouwleüde tho Mönichau hebben och Willen mit der Was de tho thebende/ wenn die Kieper kumpt/möten sie em Ete Fische geben.

Die vorenandten beeden Burlüde können od wol etliche Rösen setten/ dem Kröger ohn Schaden/ idoch möten des Kiepers Willen hebben.

Hernacher des Kirchherrn zu Usedom Water / so ehm von Unfern G. F. und Herrn uth Gnaden verleht/ idoch hefft hochgedachter U. G. F. und Herr up dem Water / alle Straffe und Gerichts-Gewalt und im Usedomischen Seehe belegen.

Erstlichen 3. Töge/ als:

1. Töch gebeten dat kobr Töch / mot man heigelen bi den Pahlen/ is ei

2

ne

ne Scheide um den Seehe dar M. G. H. Water angeit / auch des Pastoren Water / und des Rades von Usedom Water.

1. Toch geheten dat Körne Toch / dat moht man heigelen / wenn die Vormöhle (das ist die eine Windmühle / so nechst an der Stadt vor Usedom stehet) in den Schlott-Ball kumpt / so deit idt M. G. H. Tögen neuen Schaden.

Dat Sippel-Toch gehöret dem Pastorn halb und Cordt Bonauen / die ander Helffte moht man heigelen / wenn die Vormöhle in den Klosterkamp kumpt / und schall ehr nicht tehen / ehr die Sonne Bohmes hoch sit / und schall dar eine Pricke edder Bethe setten / dar he erst wil lencken.

12. Rösen-Lagen hefft der Pastor im Seehe von Usedom und in sinen thögen belegen.

4. Rösen im Kohestalle dem Lecke ohne Schaden.

6. Rösen in der Bucht dem Lecke ohne Schaden.

16. Rösen upm Steinreue buten Leckes / im Lecke averst man sechs Rösen.

10. Rösen up dem Kalgorcks Graven / buten Leckes / im Lecke averst man v. Rösen von dem Lande up.

4. Rösen up dem Campe tho / von dem Lande / dem Lecke ohne Schaden.

2. Rösen up dem Binden-Campe / is abgeschaffet.

4. Rösen up Krohn Haveninge buten dem Seehe / is abgeschaffet.

Diese 6. Rösen sind abgeschaffet / uth Ursachen / dat desülvigen dem Fische am Eingange in der Kehlen Schaden don.

12. Rösen up der Kullen tho / dar moht man de erste Rösen setten / wenn de Usedomische Torm in det Grubbische Over kömpt.

14. Rösen up die Boden-Stedte vom Lande up.

16. Rösen up der Scheiden vom Lande up.

14. Rösen tüschen der Scheiden / so dat de Lassansche Torm und de grote Dornebusch up dem Münchauschen Felde averein kömpt.

6. Rösen up dem negsten Campe / nba dem Bucksbarde vom Orde af.

Nachfolgende Töge hefft een Naht zu Usedom im Usedomischen Seehe / die Scheide gehet ben den Palen af / wie vor gemeldet.

Dat erste Toch geheten dat Kalver-Toch.

Dat ander dat Plage-Toch.

Dat drütte dat Ende-Toch.

Kort Bonau hefft nachfolgende Töge im Usedomischen Seehe.

Erstlichen den halben Zippel-Toch / die ander Helffte hefft der Pastor, wie vorhen gemeldet.

Dat ander Toch / dat Schöne-Toch geheten / thüt men tho tüschen beiden Rösen-Lagen 3. Keepe nba dem Haue / 2. Keepe na der Kelen / ditt is nicht tho heigelende.

Dat

Dat drüdde/ gebeten dat Haf-Toch/ kan man heigelen up dem Behr-
bohm tho/ wenn de Munchauische Thorm ins Clunische Ouer
kômpt.

Dat vierdte/ gebeten dat Koppel-Toch/mag man heigelen up den Wie-
den in den Scheiden/ tho der Scheiden Bahren/ und wenn de
Munchauer Torm ins Klunische Defer kômpt.

Rüfen mach Cort Bonau up sinem Water setten/ 3. oder 4. Lagen/
idoch N. G. H. Water und Strömen ohne Schaden.

Fischer-Ordnung/ so de Hôuetmann und een Raht zu Usedom tûschen den Fischern up der Wycken/ Pasche und Damme gemaket Anno 1535.

1. Idt schelen nene frembde Fischer hir umme Seehe edder up der Fles-
henen mit Garn then/ ohne des Kiepers Willen/ bi Verlust des
Garnen und Rahns.
2. Idt schall ock Niemand sich in N. G. H. Water im Seehe edder
Flehnen vormasschoppen/ thor Fischerie/ he seh denn ehn Fischer
vorher gewesen/ edder he si eines Fischers Sohne/ bey Verlust
des Garnes/edder he hebbe des Kiepers Wille.
3. Idt scholen die Fischer siß ohne des Kiepers Willen und Wissen nicht
vermaschoppen bey Pœn 10. Marck.
4. Idt scholen die Fischer keine dem andern sin Toch uth theen edder
lencken/ bey Brocke des Fisch-Fanges.
5. Idt scholen ock die Fischer bey Nacht nicht then/ sondern so lencken/
dat wenn die Sonne Bohmes hoch sitt/ sie tho samen kamen/bey
Verlust des Fischfanges und Vormendung N. G. H. Water.
6. Idt schölen die Fischere nene Nacht Fische to vorköpende hebben/
sunder die Kieper ist darben/ und so die Kieper dar nicht so drade
kan by komen/ so schölen die Fischer/ die sie gefangen hebben/ in
Hudfatt setten/ so lange die Kieper kumt/edder dat see ehme ha-
len laten.
Dar se hie wedder handeln/ schölen see verbrocken hebben den Fisch-
fangk und vormiden N. G. H. Water.
7. Idt schall ock kein Fischer ane Hudefate in N. G. H. Seehe fahren
bi Brocke 10. Marck.
8. Idt schall Niemand mit den Stroh-Garnen/ im Vorjahre edder
na dem Leede tehen ane des Kiepers Willen/ bey Brocke 10 Marck
Im Leede averst möten sie ganz und gar mit dem Strohgarnen nicht
fischen.
9. Idt schall ock niemand ohne Vorweten edder Willen des Kiepers/
Nacht hebben/ Hekede edder Ale tho steckende bi Verlust Rah-
nens und Iserens.
10. Idt schölen die Fischer den Zippel nicht lencken/ eher die Sonne
Bohmes hoch sit/ bey Verlust N. G. H. Ungnade.

11. Izt schall nen Fischer mit dem Sessen driven ane Bewilligunge des Kiepers/ bey Verlust Sesse und Rahns.
 12. Izt schall ock niemand sich mit Wade, Garnen finden laten/ sunderlich im Seecke by Pcen 10. fl. sundern he hebbe des Kiepers Willen.
- M. S. F. und Herrn höret de drüdde Fisch und Gilden/ wat up S. F. S. Water im Seehe und up der Flehnen gefangen und ver-
kofft werden.**

**Hier folget die Bröcke/ so sich up M. S. H. Water dürffen
schelden edder schlahen.**

20. fl. Brocke/wo sich einer im Usedomischen Seehe schleit up M. S. H. Watern.
10. Mark so sich jemand darinnen scheldet.

Dit vorgeschreven wil U. S. F. und Herr ernstlich gehalten und dem Kieper bi sinem Ende uperlegt hebben / dat he mit flite upsuet und ernstlich daraver holde/ gegeben Ao. 1535.

2. Mark geben M. S. F. und Herrn Rüse, Water im Usedomischen Seehe jährlich/ und ist eine Stande Pacht.

1. Mark giff M. S. H. Rüse-Water von der Flehnen. Izt mot die Kieper alle Jahr M. S. H. Amt-Lüden zu Pudgla von der Kieperie / wat diesülvigen thom drüdden und sonsten gedragen / mit richtigen Registern berechnen und averantworten.

Ditt vorgeschrievn ist my Hans Wolp na Greger Schulzen Afgange also befahlen/ in jeder Ordnung tho bollen / daß ick nech also im Brucke holde und hebbe.

Nachricht wegen der Wol- gastischen Fischerey.

Diese fischen alleine den Strohm ums Schloß vom Neuen-
marcke an bis gegen den Herdt jenseit Secherin belegen.

Und seyn von Alters 4. sechs morne Garne in Boll-
gast und auff den Wiken vor Wolgast stets gehalten wor-
den/ hat einjeder M. G. H. alle Woche eine kleine Ballie

Speise Fische gegents 4. fl. werth/ darvon die Maasß in der Küchen ver-
handen/ so lange das Wasser offen und nicht gefroren gewest/ gegeben.

Wenn sie aber bey Winterszeiten umb längst auff gesetzten
Dertern gezogen und was gefangen / haben sie allerwege den dritten
Fisch geben müssen / wie solches noch im Gebrauch ist/ und seynd jeko
nicht mehr denn 2. Garne.

Wenn sie aber jenseit dem Trineckenberge bey dem Carinischen
Möhre Hechte oder sonsten grobe Fische fangen / die man zu M. G. H.
Küchen haben wil / muß man dieselben ihnen alle zahlen.

Wenn auch im Brassen-Seeche von ihnen gute Brassen gefangen/ge-
ben sie nichts davon/sondern wöchentlich ihre gebel Ballie Speise-Fische.

Die Hechte/ so sie mit den Stack-Nezen fangen / zahlt man ihnen
gleichfals.

Wann sie aber Herren-Fische/ als Lachs/ Stör und Wels fangen/
gibt man ihnen/ darnach der Fisch ist/ Trinckgeld/jedoch über 12. fl. nicht.

Müssen mit ihren Garnen/wanns von ihnen gefordert/ den Zisen-
Teich beziehen/ dahin läst man ihnen Garne führen / auch wieder zu-
rück/ und bekommen die Zeit des Fischens Essen und Trincken/ und die
Speise-Fische/ so sie fangen/ die Hechte/ Schlenen und Carruzen bleiben
vor M. G. H.

Und gebühret ihnen nothdürfftige Fische/ über die so gegeben vor
M. G. H. Hauß um billige Zahlung zu schaffen.

Vom Wulffe-Lage gegen dem Peenemündischen Holke
belegen.

Dasselbige befischen gemeiniglich die Molkauer im Wahrs-Seeche
mit 2. Garnen/ geben den Seech über/ weil was zu fangen ist/ M. G. H.
alle Woche ein Schock Barse.

Ingleichen haben die Molkauer und Secherinschen dieselbe Seech-
Zeit über 3. Garne/ damit fischen sie zwischen ihren beyden Dörffern/ ge-
ben gleichfals alle Wochen jeder ein Schock Barse.

Wann auch die Peenemündischen eher Barse an die Brücke zu
Kauffe bringen/ geben sie vor ein Boht voll eine halbe Tonne Barse/oder
darnach sie viel inne haben.

R

Wann

Wann auch frisch Hering bey der Dehe oder dem Ruden wird gefangen/ davon N. G. H. zuvor auf dem Ruden keine Mese oder Zoll gegeben/ und anher bey die Brücken zu Kauffe gebracht/ müssen dieselben/ so ihnen bringen/ es seyn Sundische/ Greiffswaldische/ oder was es vor Kerle seyn/ von einem jeden Fuder/ so sie in den Boten haben/ ein Ball Hering zum Hause geben/ heissen sie den Zoll-Hering.

Den Crasselinschen See

Mag man auch nach oder vor der Leech-Zeit 2. mahl fischen lassen/ und die gefangene Fische zu N. G. H. Hofe nach Wolgast nehmen.

Den Fresendorffer-See

Hat N. G. H. Macht des Jahrs 2. mahl oder so oft es J. F. G. gefällig/ nach dem Hause Wolgast befischen zu lassen.

Doch ist davon sonderliche Disposition verzeichnet zu befinden.

Wenn er aber wird befischt/ kriegen die Kerle Essen und Trincken.

Sonsten haben die hollen Dörffer/ Crasselinschen und Freser im Bahrs- und Plözen-Leech N. G. H. alle Woche ein Schock Bahrse oder Plözen gegeben/ dieselben aber werden jekund vom Land-Keuter mit eingefürdt.

Vom Rosenatwer-See bey Gückow belegen

Hat N. G. H. 9. Marck Pacht zu heben/ wie in den Registern zu ersehen ist/ und ist verordnet/ daß diejenigen/ so ihn in der Miete haben/ in der Krebs-Zeit alle Woche anher zur Küchen 2. Schock Krebse geben oder zahlen sollen.

Sonsten sind an Seen/ so zum Hause befischt werden/ über der Fehre.

Der Kelpin bey Roserow/ darin seyn allerley gute Fische/ aber selten wird darin gezogen/ die Roserowischen aber gebrauchen ihn bey Nacht-Zeiten/ und sonsten heimlich/ und fangen guten Al daraus.

Der Moltzkauer See/ der einen Einfluß aus der Peene hat/ ist dem Hoffmeister daselbst eingethan/ wanns aber bey Winter-Zeiten nöthig/ wird er anhero auch gefischt.

Der Neheborger-See wird bey Sommer-Zeiteg nach Carruzen gefischt/ gibt auch ziemlich Schleye und Carruzen/ 2c. wann er von den umliegenden Kerlen nicht gefischt wird.

Der Powaten See vor Crummin unter dem Berge hat keine sonderliche Fische/ darin werden bey Winter-Zeiten/ wenn auff der Crumminischen Wiecken oder sonsten Brassien gefangen/ welche gesetzt/ die man darnach in Zeit der Noth habe zu gebrauchen.

Bey Gumzin ist ein klein Seehechen/ darin werden auch bey Sommer-Zeiten gute Caruzen gefangen/ wird aber von den Bauren zum meisten befischt.

Und seyn sonsten überdem 4. andere Seen mehr/ darin gute Babelchen geben und gefangen werden.

Num. X.

Vom Ruden.

Dis Ländchen lieget gegen dem Spandauer Hagen über in der saltzen See beflussen. Ist eine ringe Meile Weges ungefehr umher lang/ nicht gar breit / gehöret M. G. H. ganz zu. 20.

Wann allhier Fischer liegen/ die mit Winde: Garnen / darben 8. Mann seyn/ fischen/ geben sie M. G. H. an allerley Fische/ es sey Dorsch/ Hering oder andere Art Fische/ so sie fangen. Von einem jeden Garne so viele/ daß man 2. Tonnen voll saltzen möge ; M. G. H. aber muß Holz und Salz darzu thun.

Wann etliche mit vier Garnen darben unterweilen 4. unterweilen 6. Personen seyn/ so auß Land zu ziehen/ geben dieselben von einem jeden Garne 1. Tonne Fische/ es sey vor Art was es wolle.

Wann auch etliche da liegen/ so mit Angeln fischen/ geben sie von einem jedern Bothe / darauff 4. Kerle seyn/ eine halbe Tonne Dorsch/ und thut M. G. H. Holz und Salz aus. Es kan unterweilen des Jahrs/ wann viele Fischer dar liegen / wol 20. Tonnen Heering eins oder mehr vom Ruden gegeben werden.

Wann sie auch gleich andere Fische fangen/ geben sie gemeiniglich nur Heering. Weil er aber gemeiniglich 4. Wochen ungefehr vor Pfingsten wird gefangen/und im Salze der warmen Zeit halben nicht warten kan/ wird er mehrentheils auffgedörret / oder aber darnach der Salz-Kauff ist/frisch auff den Dörffern verkauft. Und muß der Land-Neuter im Wüsterhusischen Orde dis von den Leuten empfangen und einsalzen/ dafür bekommt er anderthalb Tonnen Dorsch von einem Angeler.

Von Dameram und Camminecke.

Allhier wohnen etliche Kerle/ so aus Hinter-Pommern dahin gezogen/ und weil sie sich des Holzes und der Weide mit ihrem Viehe gebrauchen/ müssen M. G. H. Dorsch zu Pacht geben von einem jedern Bote/ darauff 2. Manne seyn/ zwey Sonnen Dorsch/ und von jedem Raten 1. Markt Entgelt in die Renterey. Kommt unterweilen/ daß wol eine Last Dorsch gegeben wird.

Wann allhier Hering-Fang ist/ giebet ein jeder Both/ darauff 4. Mann seyn/ M. G. H. 8. Ball Hering zur Meise und 1. Ball dem Land-Reuter. M. G. H. aber muß Holz und Salz zum Heringe thun.

Den Sebell Dorsch aber salzen die Leute mit ihrem eigenen Salz/ thun auch die Sonnen darzu. Kommt unterweilen/ daß wol 4. Sonnen Hering M. G. H. geleget werden. Und muß der Land-Reuter über der Behr solches empfangen und einsalzen/ dafür hat er von einem jeden ein Ball Hering zu heben.

Von Camminecke.

Allhier muß der Land-Reuter über der Behr den Winter über wanns zugefrohren/ auff die Kieperen des frischen Haffes warten/ und vertiepet die Garne/ so in allen Dörffern von Usedom abe bis Camminecke aus dem ganzen Pudglavischen Amte ins Haff gebracht werden.

Die andere von Casenburg und Schwiene wartet der Haffmeister daselbst.

Die Usedomischen Garne wartet der Kieper aus der Stadt daselbst.

Wann nun Fische von gemeldten Garnen aus dem Pudglavischen Amte in seine Kieperen gehörig gefangen werden/ nimmt er von jedem Garne 3. grosse Borfische an Hechten oder Zannathen/ oder was sonst gefangen ist.

Sonsten wenn Lächse/ Stör und Carpen gefangen werden/ gehören ohne das voraus M. G. H.

Solche Bor- und Herren-Fische theilet der Kieper von einander/ die eine Helffte schicket er anher/ die ander eingesalzen nach Stettin oder Bollin.



Donnerstag und Freitag

In diesem Buch ist die Art und Weise beschrieben, wie man
 die Krankheiten der Menschen zu erkennen und zu heilen
 lernet. Es ist ein sehr nützliches Buch für alle
 Ärzte und Apotheker. In diesem Buch ist die Art und
 Weise beschrieben, wie man die Krankheiten der
 Menschen zu erkennen und zu heilen lernet. Es ist
 ein sehr nützliches Buch für alle Ärzte und
 Apotheker. In diesem Buch ist die Art und Weise
 beschrieben, wie man die Krankheiten der Menschen
 zu erkennen und zu heilen lernet. Es ist ein sehr
 nützliches Buch für alle Ärzte und Apotheker.

Samstag

In diesem Buch ist die Art und Weise beschrieben, wie man
 die Krankheiten der Menschen zu erkennen und zu heilen
 lernet. Es ist ein sehr nützliches Buch für alle
 Ärzte und Apotheker. In diesem Buch ist die Art und
 Weise beschrieben, wie man die Krankheiten der
 Menschen zu erkennen und zu heilen lernet. Es ist
 ein sehr nützliches Buch für alle Ärzte und
 Apotheker. In diesem Buch ist die Art und Weise
 beschrieben, wie man die Krankheiten der Menschen
 zu erkennen und zu heilen lernet. Es ist ein sehr
 nützliches Buch für alle Ärzte und Apotheker.

5 (0) 5

